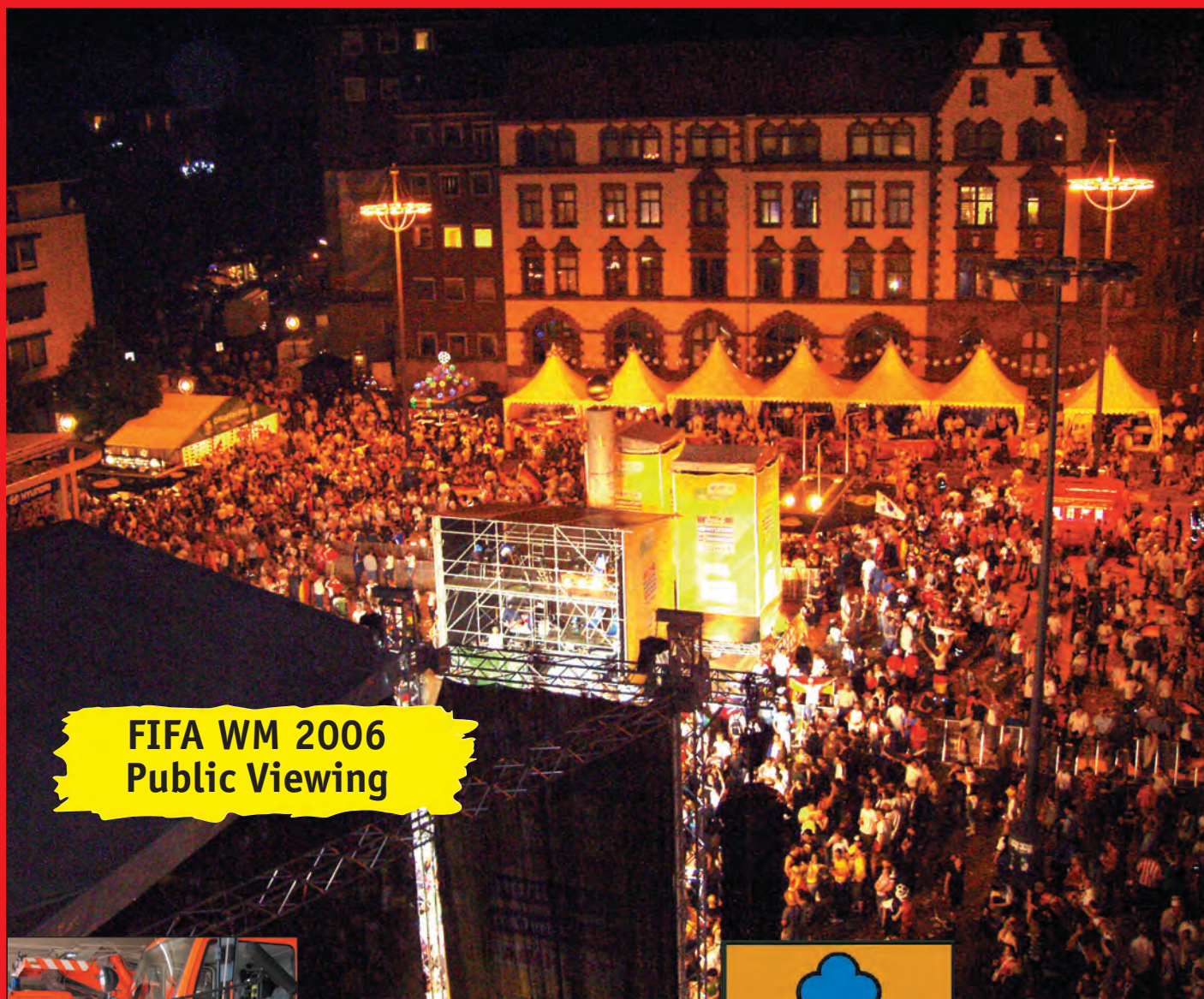




Der Feuerwehrmann

Organ der Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen



**FIFA WM 2006
Public Viewing**



Düsseldorf:
Neues Medienpaket
der FUK NRW



Bad Honnef:
Feuerwehr
4 KIDS



Landesjugend-
feuerwehrtage
in Dülmen

Der 3er-Pack zur neuen FwDV 3



FwDV 3
Einheiten
im Löschereinsatz
36 Seiten. € 3,60
ISBN 3-555-01354-8



Hermann Schröder
Brandeinsatz
Praktische Hinweise
für die Mannschaft
und Führungskräfte

2., überarb. Auflage
2006. 104 Seiten. € 9,-
ISBN 3-17-019266-3
Die Roten Hefte Nr. 9



Jochen Thorns
Einheiten im
Löschereinsatz
Die praktische
Anwendung der FwDV 3

3. Auflage 2006. 96 Seiten. € 8,-
ISBN 3-17-019580-8
Die Roten Hefte/
Ausbildung kompakt Nr. 208

Zusammen mit der neuen **Feuerwehr-Dienstvorschrift 3** bieten das neu überarbeitete Rote Heft »**Brandeinsatz**« und das Rote Heft/Ausbildung kompakt »**Einheiten im Löschereinsatz**« eine starke Kombination für eine verständliche und an der Praxis orientierte Ausbildung.

Das in der 2. Auflage vollständig überarbeitete und der neuen FwDV 3 angepasste Rote Heft 9 behandelt praxisorientiert und verständlich den **Brandeinsatz**. In verschiedenen Kapiteln werden anhand der FwDV 3 konkrete Vorschläge zur Brandbekämpfung und zur Menschenrettung gemacht. Es werden alle Einsatzmaßnahmen – von der Alarmierung bis hin zum Abrücken von der Einsatzstelle – ausführlich erläutert – natürlich auf einem aktuellen, der neuen FwDV 3 entsprechenden Stand.

Im Roten Heft 208 der Reihe »Ausbildung kompakt« wird der »trockene Stoff« der neuen Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 »**Einheiten im Löschereinsatz**« in anschaulicher

Form praxisgerecht aufgearbeitet und präsentiert. Mit vielen Tipps und Tricks, farbigen Übersichten und Merksätzen wird der Leser an die Feuerwehr-Dienstvorschrift und die daraus resultierende Aufgabenverteilung herangeführt. Vierfarbige Abbildungen und Übersichtsskizzen sowie eine übersichtliche Gliederung sorgen für ein effektives Lernen. Ein »Muss« für alle, die nach der neuen FwDV 3 ausbilden und ausgebildet werden.



www.brandschutz-zeitschrift.de

Zwischenbilanz eines großen Fußball-Festes

Schon jetzt steht es 1:0 für die Sicherheit



Polizei und Katastrophenschutz haben die Lage jederzeit hervorragend beherrscht, die Fans waren in bester Feierlaune – und die Mannschaften lieferten großartigen Sport. So kann ich die vorläufige Bilanz der Sicherheitskräfte der Fußball-WM zusammenfassen. Schon die ersten zwölf Spiele in den nordrhein-westfälischen WM-Stadien wurden von insgesamt 600.000 Menschen als Zuschauer begleitet. Weit mehr als eine Million Menschen haben die 48 Spiele der Vor-

runde in den großen Public-Viewing-Stätten in NRW gesehen, unzählige weitere Zuschauer haben in Kneipen, Biergärten oder nachbarschaftlichen spontanen „Public-Viewing“-Feiern die Partien verfolgt. Das Sicherheitskonzept von Polizei und Katastrophenschutz für die Fußball-WM 2006 hat sich bewährt, das steht schon jetzt fest und es war gut, mit Gelassenheit an die WM zu gehen, zugleich aber sehr wachsam zu sein.

Die Kreise und kreisfreien Städte Nordrhein-Westfalens beteiligten sich mit Einheiten an der landesweiten Unterstützung der Städte Dortmund, Gelsenkirchen und Köln. Hier gilt das Prinzip: Westfalen unterstützten im Rheinland und umgekehrt. Das System der landesweiten gegenseitigen Hilfe funktioniert, die massiven Investitionen des Landes in Höhe von 30 Mio. Euro zahlen sich aus. Das wird auch über die Fußball-WM hinaus der Fall sein. Wir haben damit ein System auf die Beine gestellt, dass uns auch für die Bewältigung von Großschadenslagen Sicherheit geben wird.

Alle Beteiligten waren mit großem Engagement und hoher Professionalität am Werk. Davon hat sich mein Inspekteur für Bevölkerungs- und Feuerschutz, Helmut Probst, bei seinen Inspektionen in den drei Spielstädten überzeugen können. Er berichtet mir von einer neuen und überraschenden Selbstverständlichkeit der fachübergreifenden Zusammenarbeit, die sich in einer deutlich spürbaren Kollegialität und Kameradschaft bemerkbar machte.

Dass dieser enorme Aufwand auch ohne größeren Ereignisfall nicht umsonst war, belegen die Einsatzzahlen. Zur „Halbzeit“ zählten allein die drei Austragungsorte ca. 7.300 Rettungsdienst und -behandlungseinsätze.

Neben den Polizeibeamten waren bei jedem der Spiele in Nordrhein-Westfalen rund 1.500 Kräfte des Katastrophenschutzes im Einsatz, weitere 3.500 waren jeweils in Bereitschaft. Die Kräfte der Berufs- und der Freiwilligen Feuerwehren und des THW waren ebenso beteiligt wie das DRK, die JUH, der MHD, der ASB und die DLRG. Die Bundeswehr leistete in Nordrhein-Westfalen täglich mit rund 600 Soldaten Unterstützung. Um die damit verbundene Koordination und Logistik kümmerten sich die Krisenstäbe der Kreise und kreisfreien Städte, der Bezirksregierungen und der in meinem Haus geführte Krisenstab der Landesregierung.

Letztlich bin ich auch froh, dass mein Appell an die Arbeitgeber und Dienstherrn der Helfer und Helferinnen zum verständnisvollen Umgang mit deren Belastungssituation offensichtlich auf großes Verständnis gestoßen ist. Auch sie haben mittelbar geholfen, dieses Großereignis in guter Erinnerung behalten zu können.

Ich freue mich, dass wir uns aufeinander so gut verlassen konnten und bedanke mich ganz herzlich für Ihre geleistete Arbeit und Ihre Hilfe.

Ihr Innenminister Dr. Ingo Wolf, MdL

Inhalt 6-7/2006

Verband

Landesfeuerwehrverband NRW bedankt sich	142
Aus den Regierungsbezirken	143
Jugendfeuerwehr	147
Musik	149

Schulung und Einsatz

Schwerer Verkehrsunfall auf der B 236	150
Medienzentrum zur Erstellung einheitlicher Ausbildungsunterlagen nimmt die Arbeit auf	152
IdF: Von Verbänden und Bereitschaften (2. Teil)	154
75 Jahre Feuerwehrausbildung – Das Institut der Feuerwehr feiert	157

FUK NRW

Sei „Fit For Fire“: FUK NRW unterstützt Sport-Events	158
Serie: Die Selbstverwaltung der FUK NRW (3)	159
Neues Medienpaket: Unfallverhütung als Spielfilm	160
Broschüre: Sicherheit im Feuerwehrdienst	161

Recht

Das Spannungsfeld zwischen Opferschutz und Informations- und Pressefreiheit	162
Neuer Warn- und Meldeerlass des Innenministeriums	167
Aus der Normenarbeit	169

Kurz informiert

Medienecke	170
Hobbyecke	170

Titelbild: FIFA WM 2006

Public Viewing auf dem Friedensplatz in Dortmund

Foto: Brandinspektor Christoph Schöneborn, Kreispressesprecher Enneppe-Ruhr-Kreis

Verband aktuell

Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen bedankt sich

Königswinter. Für den Einsatz der Angehörigen der nordrhein-westfälischen Feuerwehren bei den verschiedensten Veranstaltungen im Verlauf der Fußballweltmeisterschaft bedanke ich mich im Namen des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen, aber auch ganz persönlich recht herzlich.

Mit den drei Spielstätten Dortmund, Köln und Gelsenkirchen war das Land Nordrhein-Westfalen eine der tragenden Säulen dieses Wettbewerbs. Bei den Spielen und den in diesem Zusammenhang stattgefundenen anderen Veranstaltungen haben hundertausende Menschen unterschiedlichster Nationen friedlich miteinander gefeiert.

Bei der Weltmeisterschaft waren es aber vor allem die Angehörigen der Feuerwehren, der Hilfsorganisationen und des THW's, die im Hintergrund für die nötige Sicherheit der Gäste gesorgt haben.

Das Motto „Zu Gast bei Freunden“ wurde hier aktiv unterstützt.

Die Fußballweltmeisterschaft hat aber auch gezeigt, dass es richtig war, sich auf eine derartige Veranstaltung gründlich vorzubereiten. Die umfangreichen Planungen im Vorfeld konnten im Verlauf der Weltmeisterschaft zielorientiert und erfolgreich umgesetzt werden. Die vielfältigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehrbehörden beim Weltjugendtag im vergangenen Jahr wurden aufgegriffen und weiterentwickelt. Hand in Hand haben Feuerwehrangehörige mit Helfern anderer Hilfsorganisationen sehr erfolgreich zusammengearbeitet.

Unter Zurückstellung persönlicher Interessen und dem Verzicht auf Freizeit haben einige Tausend Helfer mit zum Erfolg dieser unvergesslichen Tage beigetragen. Die überörtliche Hilfeleistung

– weit über die Grenzen der eigenen Stadt oder Gemeinde hinaus – hat sich erneut bewährt. Nur gemeinsam kann man derartige Erfolge erzielen. Auch hierfür ein herzliches Dankeschön.

Die nun erneut erzielten Erfahrungen gilt es in den nächsten Wochen auszuwerten. Darauf aufbauend muss das System der landesweiten Hilfe bei Großschadenslagen weiter optimiert und verfeinert werden.

Nach der für alle Beteiligten wohlverdienten Sommerpause müssen Planungen begonnen werden, die sicherstellen, dass die umfangreichen Erkenntnisse aus den Großveranstaltungen der letzten Jahre nicht verloren gehen, sondern für eine stetige Weiterentwicklung der überregionalen nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen genutzt werden. Dazu sind wir alle aufgerufen.

Mit den besten Wünschen für eine erholsame Ferienzeit bedanke ich mich nochmals bei allen Beteiligten.

*Kreisbrandmeister Walter Jonas
Präsident des Landesfeuerwehrverbandes NRW*

Auch das noch ...

Rheda-Wiedenbrück. Pech im Doppelpack statt „Wonnemonat“ für die städtische Feuerwehr: Gleich zwei Fahrzeuge mussten im Mai auf die Verlustliste gesetzt werden, beide nach spektakulären Unfällen auf Einsatzfahrten. Zuerst traf es ein Löschfahrzeug in Rheda, das auf einer Ampelkreuzung aus der Kurve rutschte und umstürzte. Drei Wochen später passierte ähnliches einer RTW-Fahrerin auf regennasser Fahrbahn: Der Rettungswagen geriet ausgangs einer Kurve gegen die Bordsteinkante, kippte um und blieb halb in einem Garten liegen.

Vier Tote

Wolmirstedt. Sehr viel schlimmer endete am 19. Juni d. J. der Unfall eines Löschgruppenfahrzeugs der FF Wolmirstedt bei Magdeburg auf einer Einsatzfahrt bei einer Alarmübung. Nach dem Zusammenstoß mit einer Limousine im Kreuzungsbereich überschlug sich das LF 16 und krachte auf der Seite liegend gegen einen Baum. Vier junge Männer der neunköpfigen Besatzung waren sofort tot, vier weitere Insassen wurden schwer verletzt. – woh –

Klaus Ross feierte seinen 50. Geburtstag

Seinen 50. Geburtstag feierte Klaus Ross von der Westfälischen Provinzial Anfang Juni im Kreise seiner Freunde und Bekannten. Ross war Gründungsmitglied des Fachausschusses Brandschutzerziehung und -aufklärung und

arbeitete maßgeblich über lange Jahre in diesem Ausschuss mit. Auch die Redaktion der Zeitschrift „Der Feuerwehrmann“ gratuliert zum runden Geburtstag.

– frk –

Aus dem Archiv des LFV NRW

Besuch beim Archiv des Landesfeuerwehrverbandes

Hamm/Bochum. Vor kurzem hatte ich zum zweiten Mal die Möglichkeit, den Ehrenvorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen, Dr. h.c. Klaus Schneider, in Hamm zu besuchen. Ich bedanke mich für die gute Unterstützung. Es ist bemerkenswert, mit wie viel Interesse und Arbeit hier ein Werk aufgebaut wird, das meiner Ansicht nach immens wichtig ist, um die Vergangenheit der Feuerwehren Westfalens und des Rheinlandes zu erhalten.

Es ist unbedingt notwendig, dass historische wichtige Dokumente nicht nur ihren Ehrenplatz in den Vitrinen der Löschereien oder auch nur in irgendwelchen Schränken haben, sondern dass diese

Schätze auch in Kopie in einem Archiv, einer zweiten Stelle, gesichert und somit zentral für die Zukunft erhalten werden.

Ich habe die Erfahrung gemacht, dass sich nur so, mit einem beidseitigem Geben und Nehmen von Informationen, immer wieder historisch wichtige Daten langsam zu einem Gesamtbild über ein bestimmtes Thema zusammenfügen lassen.

Noch einmal der Aufruf, auch von mir, diese wichtigen Dokumente der Vergangenheit für die Zukunft zu erhalten.

*Martin Lenski,
Löschinheit Bochum-Linden*

Aus den Regierungsbezirken

RB Arnsberg

Frühjahrstreffen der „Alten Garde“

Schmallenberg-Grafschaft. Das schon traditionelle Treffen der ehemaligen Bezirks-, Kreisbrandmeister, Leiter der Berufsfeuerwehren sowie deren Stellvertreter fand in diesem Jahr im idyllischen Schmallenberg-Grafschaft statt. Wie immer waren auch die Damen mit von der Partie. Für das zweitägige Treffen (26./27. April) hatten die Organisatoren das Maritim-Hotel in Grafschaft ausgesucht. Nachdem die Teilnehmer die Zimmer bezogen hatten, konnte Kamerad Günter Rampe rund 30 Teilnehmer begrüßen und den Ablauf des Tages sowie des nächsten Tages erläutern.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen und anschließender kurzer Ruhepause fuhr man zum Besteckmuseum ins benachbarte Fleckenberg. Dort wurden wir schon von der Museumsleitung und unseren

Museumsführern erwartet und herzlich begrüßt. In zwei Gruppen wurden wir durch das wirklich sehenswerte Besteckmuseum geführt. Bemerkenswert ist, dass dort alles im Urzustand wie vor über hundert Jahren erhalten bzw. instand gesetzt war. Angefangen von der Kraft- und Antriebsanlage, hier wurde ein Teil der Lenne umgeleitet und über eine Turbine der zum Antrieb der Maschine notwendige Strom erzeugt. Dabei hat man aber schon vor Jahren eine Brücke zur modernen Neuzeit geschlagen. Als die alte Turbine erneuert werden musste, hat man sie durch eine moderne Leistungsfähigere ersetzt. Mit dem Nebeneffekt, dass der überschüssige Strom mit Gewinn ins öffentliche Netz eingespeist werden kann.

Der Rundgang im Besteckmuseum unter dem Motto „vom Blech zum Koch-

löffel“ fand reges Interesse vor allem bei den technisch Interessierten. In dem dreigeschossigen Gebäude wurde anschließend demonstriert, wie mit der damaligen Technik eine Vielfalt von Bestecken hergestellt wurde. In dem heutigen Museum wurde übrigens noch bis 1982 produziert.

Abends begrüßte der stellvertretende Kreisbrandmeister des Hochsauerlandkreises, Klaus Peter Eickel aus Arnsberg, die Anwesenden recht herzlich und wünschte einen angenehmen Aufenthalt im HSK. Nach dem Abendessen ging man zum gemütlichen Teil über, der wieder durch Beiträge aus den eigenen Reihen gestaltet wurde. Natürlich kam auch der Austausch der gemeinsamen Erinnerungen nicht zu kurz. Nach dem gemeinsamen Frühstück verabschiedete sich ein Teil der Gruppe, der andere fuhr noch ins benachbarte Schiefer-Bergbaumuseum.

Das nächste Treffen wurde für den 19. Oktober 2006 in Erwitte vereinbart.

Manfred Müller



DIE MIT DEM ROTEN PUNKT.

Es wird viel von Ihnen verlangt. Nur mit der besten Ausrüstung können Sie wirkungsvoll arbeiten. Die Abwassertauchpumpe ATP 20 ist eine robuste Pumpe für ungeklärtes Abwasser mit Feststoffen bis 80 mm Durchmesser. Der kraftvolle Förderstrom von 2300 l/min bei 3 m Förderhöhe ermöglicht einen effektiven Einsatz. Für den Betrieb ist ein 5 kVA Stromerzeuger ausreichend. Sie ist wartungsfrei und ohne Ölraum. Das Gesamtgewicht liegt unter 46 kg.

- wartungsfrei
- trockenlaufsicher
- flachsaugend
- TÜV-geprüft



MAST PUMPEN

Mörkestraße 1, D-73773 Aichwald
 Tel.: +49(0)7 11/93 67 04-0
 Fax: +49(0)7 11/93 67 04-30
 E-mail: info@mast-pumpen.de
 Internet: www.mast-pumpen.de

robust • leistungsstark • zuverlässig

RB Köln

Feuerwehr 4 KIDS

Bad Honnef. Seit Januar 2005 besitzt die Feuerwehr Bad Honnef einen neu gestalteten Internetauftritt. Unter www.feuerwehr-bad-honnef.de erfährt man viel Neues darüber, was sich im Bereich rund um die Feuerwehr abspielt. Die hohe Besucherfrequenz auf der Homepage verrät, dass dieser Service auch gerne und häufig genutzt wird.

Zudem wurde jetzt ein Bereich freigeschaltet, der vorrangig Kids im Kindergarten- und Grundschulalter ansprechen soll.

Unter der Rubrik „Feuerwehr 4 KIDS“ zeigt „Feuerwehrmann Florian“ jungen



gezeichnet. Sie ist eine kindgerechte Seite, die im Comicstil eine wichtige Unterstützung zur Brandschutzerziehung darstellt. In naher Zukunft wird es

Interesse der Kinder am Brandschutz wecken sollen. Schließlich ist spielerisches Lernen eine der wirkungsvollsten Lernmethoden in dieser Altersstufe.



Es ist des Weiteren möglich, dass die Kinder „Feuerwehrmann Florian“ auch Emails schreiben können, wenn sie z.B. Fragen zur Feuerwehr oder zum Brandschutz haben. „Florian“ wird diese dann versuchen zu beantworten. Gerne liest er auch Geschichten, die die Kinder ihm über ihre Erfahrungen mit Feuer oder mit der Feuerwehr schreiben.

Auch die Eltern können diesen Service nutzen, um z. B. eine Antwort auf ihre Fragen in Bezug auf die Brandschutzerziehung zu bekommen. Die Vergangenheit hat gelehrt, dass Brandschutzerziehung eine erhebliche Gefährdungsminimierung für die Kinder darstellt. Die Feuerwehr Bad Honnef versucht deshalb in diesem Bereich so aktiv wie möglich zu sein.

Markus Prinz

Heranwachsenden alles, was sie über die Feuerwehr und das Verhalten im Brandfall wissen sollten. Gerade die in letzter Zeit durch Kinderhände verursachten schweren Brände (zumeist aus Unwissenheit) beweisen nach wie vor, dass auf dem Gebiet der kindgerechten Brandschutzerziehung noch erheblicher Aufklärungsbedarf besteht. Anstatt sich mit dem Thema Brandschutz zu beschäftigen, verbringen auch schon unsere jungen Mitbürger lieber ihre Zeit am PC und im Internet. Diese Lücke hat die Feuerwehr Bad Honnef nun versucht zu schließen, indem sie die kindgerecht aufbereitete Brandschutzerziehung mit dem Medium Internet verknüpft hat.

Feuerwehr 4 KIDS wurde von einem Feuerwehrangehörigen entwickelt und

zudem ständig Erweiterungen in **Feuerwehr 4 KIDS** geben, um die Seite weiterhin interessant zu halten. Fest eingeplant sind schon einige Spiele, die das



Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes diskutierte mit Landtagsabgeordneten

Odenthal. Kreisbrandmeister Wolfgang Weiden und der stellv. Kreisbrandmeister Norbert Tillenkamp, die im Rahmen ihrer Funktionen den Vorsitz im Kreisfeuerwehrverband des Rheinisch-Bergischen Kreises e.V. führen, waren kürzlich zu Gast bei Holger Müller, MdL, im Landtag in Düsseldorf.

Diskutiert wurde dabei über die bevorstehende Verabschiedung des Rettungsdienstbedarfsplans und über das Aufgabenfeld des Kreisbrandmeisters als Aufsichtsorgan über die Feuerwehren

des Kreises. Hier sahen Weiden und Tillenkamp noch Unterstützungsbedarf durch die Kreisverwaltung und die Politik.

Des Weiteren forderte Tillenkamp, die Personal- und Sachkosten für das Institut der Feuerwehr (IdF) in Münster statt wie bisher aus der Feuerschutzsteuer, aus dem Landeshaushalt zu finanzieren, um somit die Mittel den Städten und Gemeinden als Träger des Feuerschutzes zur Verfügung stellen zu können.

Weiden und Tillenkamp fanden es außerdem problematisch, dass das IdF den

Ausbildungsbedarf für Führungskräfte der Feuerwehren seit Jahren nicht mehr erfüllen kann, stattdessen dort seit kurzer Zeit Krisenstäbe von Verwaltungen ausgebildet werden.

Nach einem Besuch des Plenums hatten die beiden höchsten Feuerwehrmänner des Kreises die Gelegenheit, ein Gespräch mit dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen Jürgen Rüttgers, zu führen, der gut über das Feuerwehrwesen im Lande informiert war.

Norbert Tillenkamp



V.l.n.r.: Rainer Deppe, Wolfgang Weiden, Jürgen Rüttgers, Norbert Tillenkamp, Anne König (Stipendiatin), Theo Kruse, Holger Müller

Foto: H.-R. Drümmen

www.feuerwehrmann.de

- Ärmelabzeichen
- Dienstgradabzeichen
- Namensstreifen
- Mützenkordeln
- Funktionsabzeichen

Benjamin Halbach

Echoer Str. 8 · 42369 Wuppertal · Tel. 02 02-46 47 46 · Fax 46 47 70 · bhalbach@t-online.de

RB Münster

Deutsch-litauischer Austausch brachte viele neue Erkenntnisse für beide Seiten



Zu einem Abschiedsbild rückten die Feuerwehrleute aus Telsiai und aus dem Kreis Steinfurt noch einmal zusammen. Beide Seiten hatten viel von dem deutsch-litauischen Austausch gelernt.

Kreis Steinfurt. Eine Reise in den litauischen Partnerkreis Telsiai unternahm jetzt eine Feuerwehr-Delegation aus dem Kreis Steinfurt. Mit einem Kommandowagen, einem Einsatzleitwagen, einem Mannschaftstransportfahrzeug, einem Logistik-LKW, einem Rüstwagen und einem Hilfeleistungslöschfahrzeug begaben sich Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren aus Emsdetten, Lienen, Steinfurt, Hopsten, Wettringen, Lengerich, Ibbenbüren, Ochtrup und Tecklenburg auf den langen Weg in den Osten. Begleitet wurden sie von der Leiterin des Kreis-Ordnungsamtes, Gerda Kaumanns, und von Kreisbrandmeister Bernhard Duesmann.

„Ziel der Fahrt war es, einen Atemluftkompressor der Kreisatemschutzwerkstatt aufzubauen sowie den Feuerwehren in Litauen verschiedene feuerwehrtechnische Vorgehensweisen aus dem Feuerwehralltag in Deutschland zu zeigen“, berichtet Gerda Kaumanns. In der Kreisverwaltung in Telsiai begrüßte der dortige Landrat die Gäste aus Deutschland. Danach ging es zur Feuerwache und zu den Quartieren. Untergebracht

waren die Feuerwehrleute in einer ehemaligen Erholungsanlage einer großen litauischen Firma.

Am nächsten Morgen bekamen die Steinfurter einen Eindruck von der Feuerwehr von Telsiai. Diese unterstand früher der Sowjetischen Armee. Im Kreis Telsiai gibt es keine Freiwillige Feuerwehr, sondern nur eine Berufsfeuerwehr. Diese arbeitet in vier Schichten. „Die Ausrüstung ist gut“, stellte Bernhard Duesmann eindeutig fest.

Im Anschluss an die Führung durch die Feuerwache präsentierten die Münsterländer die mitgebrachten Fahrzeuge und Geräte. Nach dem Mittagessen schauten die litauischen Feuerwehrleute ihren Gästen bei einer „Technischen Hilfeleistungsübung, PKW mit eingeklemmter Person“ zu. „Die Litauer waren begeistert vom ruhigen und besonnenen Arbeiten der deutschen Feuerwehr“, freut sich Gerda Kaumanns. Ein Problem für die Feuerwehr in Litauen sei es, berichtet Kaumanns, dass es nur in der Landeshauptstadt einen Notarzt gibt, der direkt mit zur Einsatzstelle fährt. Ansonsten fahren in Litauen nur Rettungswagen

die Patienten im sogenannten „Crash and Go-Verfahren“ ins Krankenhaus.

Am nächsten Tag demonstrierten die Steinfurter den Feuerwehrleuten aus Litauen die Einsatzmöglichkeiten einer Wärmebildkamera. Dann zeigten die Litauer Teile ihres Könnens, zum Beispiel das Abseilen von Gebäuden und Hakenleiterstangen. In 27 Sekunden gelang es zwei Männern eine dreiteilige Schiebleiter aufzustellen und bis ins erste Obergeschoss zu steigen. Dies gehört in Litauen ebenso zur Prüfung eines Feuerwehrmanns wie das Laufen.

Neben dem fachlichen Austausch nutzten die deutschen Gäste auch noch die Zeit, den Kreis Telsiai näher kennen zu lernen. Im Kreismuseum erhielten sie einen Überblick über die Geschichte der Region. Ebenso besichtigten sie die außergewöhnliche Kathedrale und eine sowjetische Raketenabschussbasis.

Am letzten Abend bedankten sich die litauischen Feuerwehrleute sehr herzlich für den mitgebrachten Atemluftkompressor.

*Text und Foto:
Pressestelle des Kreises Steinfurt*

Jugendfeuerwehr

Jugendfeuerwehr zu Gast in Dülmen



Dülmen. „Pilgerpfade, Figurentheater und Radwanderwege – das sind nur einige der Attraktionen, die Dülmen Ihnen zu bieten hat.“ – So lautet der Hinweis über die Stadt Dülmen auf der stadt eigenen Internetseite www.duelmen.de.

Die folgenden Klicks geben dann einen genauen Einblick in das Leben in Dülmen und die vielfältigen Veranstaltungen in der Stadt. Eine dieser Veranstaltungen ist am Samstag, 23. September 2006, der 14. Landesjugendfeuerwehrtag der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen. An diesem Tag werden im Dülmener Schulzentrum ab 14 Uhr maßgebliche Beschlüsse rund um die Arbeit der Jugendfeuerwehr unseres Landes gefasst.

Wichtigste Aufgabe der Delegierten der Jugendfeuerwehren aus den NRW-Städten und -Kreisen wird es sein, einen handlungsfähigen Vorstand zu wählen. Nach neun Jahren wird Uwe Friesen das Zepter als Landesjugendfeuerwehrwart abgeben und nicht mehr für dieses Amt kandidieren (siehe gesonderten Bericht). Es liegt nun an den Delegierten selbst, einen Nachfolger und dessen Vorstandsteam zu wählen. Bei der letzten Sitzung des Landesjugendausschusses in Münster haben zahlreiche Kandidaten ihre Kandidatur für die einzelnen Fachbereiche erklärt. Die Entscheidung liegt nun bei den Delegierten, wie sich der Vorstand für die kommenden drei Jahre zusammensetzen wird.

Außerdem haben die Delegierten noch über die neue Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen zu entscheiden. Auch hier ist die Zustimmung der Basis erforderlich, um in Zukunft zielorientiert arbeiten zu können.

Es liegt an den Delegierten, die Gelegenheit zu nutzen, mit zu entscheiden. Die Stadt und die Feuerwehr Dülmen haben für einen ordentlichen Tagungsort gesorgt. Die Delegierten

haben nun den Auftrag, die richtigen Entscheidungen zu treffen, damit der Landesjugendfeuerwehrtag in Dülmen zu einem Erfolg für die Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen und die Jugendarbeit vor Ort wird.

– frk –



XIV. Landesjugendfeuerwehrtag am 23. September 2006 in Dülmen

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung des XIV. Landesjugendfeuerwehrtages
2. Totengedenken
3. Grußworte der Gäste
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Genehmigung der Tagesordnung
6. Anträge der Mitglieder
7. Bericht des Landesjugendfeuerwehrwartes
8. Kassenbericht
9. Kassenprüfbericht
10. Antrag auf Entlastung des Vorstandes der JF NRW
11. Änderung der Jugendordnung
12. Verabschiedung der nicht zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder
13. Bestellung eines Wahlleiters
14. Wahlen
 - 14.1 Landesjugendfeuerwehrwart
 - 14.2 Wahlen von zwei stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarten
 - 14.3 Wahlen von sechs Beisitzern
 - 14.4 Wahlen von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern
15. Schlusswort des Präsidenten des LFV NRW KBM
Walter Jonas

Jugendfeuerwehrspiele in Oerlinghausen

Oerlinghausen. Am 12. August 2006 wird Oerlinghausen im Kreis Lippe zum Schauplatz der Jugendfeuerwehrspiele. Damit kommt es zur Neuauflage dieses Wettbewerbs, der vor zwei Jahren erstmals in Kreuztal (Kreis Siegen) durchgeführt wurde. Auf Anhieb war diese Veranstaltung bei den Teilnehmern und Zuschauern ein voller Erfolg. Die Jugendfeuerwehr Oerlinghausen sicherte sich seinerzeit durch viel Geschick den Walter-Jonas-Pokal. So musste unter anderem aus 23

unterschiedlichen Feuerwehrarmaturen eine Skulptur zusammen gebaut werden. Besonders gefragt waren aber bei dem Wettbewerb Kameradschaft und Teamgeist.

Man darf also schon gespannt sein, was sich der Veranstalter jetzt so alles hat einfallen lassen. Sicherlich wird es auch wieder einen spannenden Wettbewerb geben, bei dem der Sieger den Wanderpokal erhalten wird.

– frk –

Uwe Friesen nimmt Abschied

Dülmen. Fast auf den Tag genau nach 18 Jahren nimmt Landesjugendfeuerwehrwart Uwe Friesen Abschied von der Arbeit im Vorstand der Landesjugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen. Wie bekannt, hat Friesen im vergangenen Jahr die Leitung der Feuerwehr seiner Heimatstadt Dülmen übernommen. Aufgrund dieser Tätigkeit kandidiert er beim bevorstehenden Landesjugendfeuerwehrtag am 23. September in Dülmen nicht erneut für das höchste Amt bei der Jugendfeuerwehr.

Gewählt wurde Uwe Friesen beim Landesjugendfeuerwehrtag am 17. September 1988 in Erkelenz. Seinerzeit übernahm er den Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit. Bis zum Landesjugendfeuerwehrtag am 24. September 1994 fungierte er in dieser Funktion. Bei dieser Veranstaltung wurde er zum Stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwart gewählt und übernahm gleichzeitig den Fachbereich Finanzen.

1997 kam dann der Aufstieg ins höchste Amt der Jugendfeuerwehr. Am 4. Oktober des Jahres wurde er in Wetter zum Landesjugendfeuerwehrwart gewählt. Aufgrund seiner sehr guten Arbeit für die Jugendfeuerwehren auf allen Ebenen, erfolgte in den Jahren 2000 in Bonn und 2003 in Delbrück die Wiederwahl von Uwe Friesen.

Im Verlauf der vergangenen neun Jahre hat Friesen darüber hinaus die Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen sowohl im Vorstand des Landesfeuerwehrver-



Ein Synonym für erfolgreiche Arbeit: Uwe Friesen. Foto: frk

bandes Nordrhein-Westfalen als auch im Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss vertreten. Außerdem gehört Friesen dem Aufsichtsrat des Hauses Florian an.

Für seine vielfältigen Verdienste für die Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen und des Landesfeuerwehrverbandes zeichnete LFV-Präsident Walter Jonas ihn im vergangenen Jahr auf der Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen mit der Ehrennadel in Silber des Landesfeuerwehrverbandes aus.

„Es hat mir immer sehr viel Spaß gemacht, im Vorstand der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen mitzuarbeiten“, freute sich Friesen.

Die Redaktion der Zeitschrift „Der Feuerwehrmann“ bedankt sich für die gute Zusammenarbeit in den zurückliegenden Jahren und wünscht gleichzeitig viel Erfolg für den weiteren Lebensweg.

– frk –

Danke Jacki

Dormagen. Nur wenige der Delegierten der Jugendfeuerwehren des Kreises Neuss werden wohl daran gedacht haben, welchen Dienst sie der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen geleistet haben, als sie am 7. Mai 1983 Hans-Jacob Luckas zu ihrem neuen Kreisjugendfeuerwehrwart gewählt hatten. Seit dieser Zeit – oder besser formuliert seit 23 Jahren – gehört Luckas oder „Jacki“, wie ihn seine Freunde liebevoll nennen, dem Landesjugendausschuss an. Hierbei blieb es jedoch nicht. Zwischenzeitlich hat der eifrigste Feuerwehrmann aus Dormagen vielerlei Funktionen übernommen und immer vorbildlich ausgeübt. Zu nennen sind hier als Beispiel der Vorsitz im Kreisfeuerwehrverband Neuss, den Luckas bereits im Juni abgab, und die Funktion des Stellvertretenden Leiters der Feuerwehr Dormagen, die er einige Jahre mit viel Geschick ausübte.

Einen seiner Schwerpunkte in seiner Feuerwehrlaufbahn legte er jedoch in die Arbeit bei der Jugendfeuerwehr. So wurde er 1991 zum Fachbereichsleiter Wettbewerbe gewählt. Bei zahlreichen Leistungsspannenwettbewerben stand er den Jugendfeuerwehrwarten und Teilnehmern hilfreich zur Seite. Auch bei vielen internationalen Wettbewerben war er maßgeblich an deren Erfolg beteiligt. Im Jahre 1997 wählten die Delegierten der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände Luckas zum Stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwart. Dieses Amt übte Jacki nun seit fast zehn Jahren mit großem Erfolg aus. Aufgrund des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze von 60 Jahren wird Luckas beim Landesjugendfeuerwehrtag in Dülmen aus dem Vorstand ausscheiden.

Mit vielfältigen Auszeichnungen haben sich die Feuerwehrverbände bei dem engagierten Feuerwehrmann bereits bedankt. Die Redaktion und die Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen sagen ebenfalls an dieser Stelle schon einmal ganz herzlichen Dank für das Engagement.

– frk –

Musik

Gemeinschaftskonzert der Feuerwehrmusikzüge des Kreises Warendorf

Warendorf. Am Sonntag, den 23. April 2006, fand in der Olympiahalle in Ennigerloh das 7. Kreiskonzert der Spielmannszüge und Musikzüge des Kreises Warendorf statt. Über 250 Musiker von den Spielmannszügen aus Albersloh, Ahlen, Beckum, Ennigerloh, Everswinkel sowie Ostenfelde und den Musikzügen aus Beckum, Liesborn, Oelde und Sendenhorst boten den ca. 600 Zuhörern zwei Stunden Blasmusik vom Feinsten.

Der Bürgermeister der Stadt Ennigerloh, Berthold Lülff, begrüßte alle Gäste herzlich in der Olympiahalle und freute sich besonders über die hervorragende Jugendarbeit, die in den Zügen geleistet wird.

Die Spielmannszüge und Musikzüge mit ihren rund 300 musizierenden Frauen und Männern im Kreis Warendorf sind fester Bestandteil der Feuerwehr. Und das schon seit über 25 Jahren unter der bewährten Leitung von Kreisstabführer Peter Roßbach. Für ihn wurde der Abend



ein ganz besonderer. Für seine Tätigkeit als Kreisstabführer überreichte ihm Kreisbrandmeister Karl-Ludwig Hoer das Deutsche Feuerwehrehrenkreuz in Silber.

Thorsten Zywietz, Martin Pasternak, Rainer Windhövel und Hermann Meier hatten es als Organisationsteam geschafft, alle Spielmannszüge und Mu-

sikzüge aus dem Kreis Warendorf zusammen zu bringen.

Der Höhepunkt des Konzerts war sicherlich das gemeinsame Finale aller Züge mit dem Stück „Highland Cathedral“, welches eigens vom Leiter des Musikzuges Sendenhorst, Martin Pasternak, arrangiert wurde.

Thorsten Zywietz

Erfolgreiche Lehrgangsteilnehmer

Schmallenberg. An insgesamt vier Wochenenden wurde in Bad Fredeburg vom Fachausschuss Musik des Landesfeuerwehrverbandes NRW gemeinsam mit dem Volksmusikerbund NRW ein D2-Lehrgang für Schlagwerker durchgeführt. Der Schwerpunkt der Ausbildung lag insbesondere bei der kleinen Trommel, dem Drum-Set und den Stabspielen. Für die kleine Trommel wurden Schlagtechniken, für das Drum-Set Grundrhythmen und für die Stabspiele Tonleitern erarbeitet. Für alle Instrumente wurden auch verschiedene Stücke einstudiert.

Am 6. Mai 2006 endete der Lehrgang mit einer Abschlussprüfung. Die Teilnehmer mussten hierfür aufgrund der verschiedenen Instrumente und den durch die professionellen Ausbilder festgelegten hohen Anforderungen zwischen den Ausbildungsphasen eine Vielzahl von Übungsstunden absolvieren. Doch der Übungsaufwand hat sich



V.l.n.r.: Aaron Richartz, Florian Heinen, Jürgen Cattelaens, André Elbers und vom Fachausschuss Musik Hermann Nürnberg.

gelohnt. Für die bestandenen Prüfungen wurden Jürgen Cattelaens und André Elbers vom Musikzug der FF Kleve und Florian Heinen und Aron Richartz vom Musikzug der FF Dormagen das Feuerwehrmusikabzeichen des Landesfeuerwehrverbandes NRW in Silber überreicht.

hjn

Kohlhammer-Verlag stiftet Pokale für die Landesmeisterschaft der Spieleute

Wülfrath. Der renommierte Kohlhammer-Verlag aus Stuttgart, bekannt für sein umfangreiches Sortiment an Publikationen zu den Themen Feuerwehr und Brandschutz, sponsert die offene offizielle Landesmeisterschaft der Spieleute, indem er drei von insgesamt neun Pokalen zur Siegerehrung stellt. Diese Kohlhammer-Pokale werden den Siegern persönlich durch die Landesstellenleitung Nordrhein-Westfalen überreicht.

Die Veranstaltung, unter Schirmherrschaft des NRW-Ministerpräsidenten Jürgen Rüttgers, findet vom 30. September bis zum 1. Oktober 2006 in Wülfrath statt und dient auch der Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft der BDMV für die Oberstufe in Würzburg 2007.

Nähere Informationen und das umfangreiche Rahmenprogramm werden in der nächsten Ausgabe des Feuerwehrmanns vorgestellt.

Einsatzbericht

Schwerer Verkehrsunfall auf der B 236

Schmallenberg. Am 19. Juni 2006 kam es gegen 0.30 Uhr auf der Bundesstraße 236 zwischen den Ortschaften Winkhausen und Gleidorf zu einem schweren Verkehrsunfall. Ein Pkw des Typs Audi A 6 war in einer Linkskurve mit sehr hoher Geschwindigkeit geradeaus gefahren, gegen mehrere Bäume geprallt und dann auf einem Waldweg auf dem Dach liegend zum Stillstand gekommen. Nachdem andere Verkehrsteilnehmer den Unfall über Notruf gemeldet hatten, alarmierte die Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst des Hochsauerlandkreises gemäß der AAO der



Situation nach Ausleuchten der Unfallstelle – total zerstörte Fahrgastzelle ohne Überlebensraum ...



nen dritten Baum prallte. Von diesem dritten Baum wurde der Pkw zurückgeschleudert und blieb völlig zertrümmert auf dem Dach liegen.

Durch die Notärztin war bereits kurz vor Eintreffen der Feuerwehr der Tod

... wo fängt man hier an?

Stadt Schmallenberg um 0.37 Uhr neben dem Rettungsdienst die am nächsten gelegene Löschgruppe Oberkirchen und den Löschzug Bad Fredeburg. Beide Einheiten rückten um 0.41 Uhr mit TLF 16/25, LF 16-12, RW 1 und ELF aus und trafen um 0.45 Uhr an der Einsatzstelle ein.

Dort bot sich ein für einen Pkw-Unfall extremes Schadensbild. Das Fahrzeug hatte beim Aufprall zwei ca. 40 Jahre alte große Fichten an der Wurzel regelrecht abrasiert und diese mehrere Meter weiter katapultiert, bevor es gegen ei-



Zwei abgescherte 40-jährige Fichten

des 20-jährigen Fahrers festgestellt worden. Nachdem die Unfallstelle abgesichert und ausgeleuchtet war, wurden zunächst mit der Motorsäge den weiteren Bergungseinsatz störende Äste der durch den Unfall gefällten Bäume beseitigt. Anschließend entschloss sich die Einsatzleitung aufgrund des Schadensbildes und der Tatsache, dass es sich nur noch um eine Bergung handelte, den Pkw mit der Zugeinrichtung des RW1 aufzurichten und auf die Räder zu stellen.

Vom LF 16/12 wurden die hydraulischen Rettungsgeräte in Stellung gebracht (Rettungsschere S 90; Spreitzer SP 180; 1 Rettungszylinder klein, 1 Teleskoprettungszylinder). Die anschließende Bergung der Leiche erwies sich als außerordentlich schwierig. Zunächst wurden mittels der Rettungsschere und des Spreitzers das Fahrzeugdach und



Der dritte Baum, auf den der Aufprall erfolgte, dahinter einer der abgesicherten Bäume.



Fahrzeug nach durchgeführter Bergung

die Türen entfernt. Anschließend begann unter Einsatz aller hydraulischen Rettungsgeräte die Befreiung des Verunglückten, der zwischen den Trümmern komplett eingeklemmt war. Dabei zeigt sich auch, dass die Rettungsschere S 90 durch die Verwendung hochfester Stähle und die so versteifte Fahrgastzelle in den Bereich ihrer Leis-

tungsgrenze geriet, aber noch in der Lage war, die entsprechenden Trennschnitte durchzuführen. Nach über 1 Stunde war dann die Bergung erfolgreich. Der gesamte Einsatz dauerte über 3 Stunden.

StBI Ralf Fischer, Löschzugführer
des LZ Bad Fredeburg

Eingesetzte Kräfte

Einheit	Fahrzeuge	Einsatzkräfte
Wehrleitung	KomW	1
Löschgruppe Oberkirchen	TLF 16/25	6
Löschzug Bad Fredeburg	LF 16-12 RW 1 ELF	14
Polizei	2 FuStW	4
Rettungsdienst	NEF RTW	4
Gesamt		29



Ausbildung

Medienzentrum zur Erstellung einheitlicher Ausbildungsunterlagen nimmt die Arbeit auf

Münster. Einheitliche Ausbildungsunterlagen für die Grundlehrgänge der Berufsfeuerwehren (B1-Ausbildung) und die modulare Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren. – Seit Jahren ist dies ein Thema bei den Feuerwehren im Land. Einerseits steigen die fachlichen Ansprüche an Inhalt und Gestaltung von Ausbildungsunterlagen – Aktualisierungen werden in immer kürzeren Zeitabständen notwendig – andererseits sind die personellen Möglichkeiten bei den Feuerwehren bestenfalls gleich geblieben. Es erscheint daher naheliegend, für alle Feuerwehren

einheitliche Unterlagen zu erstellen, die Arbeit somit auf mehrere Schultern zu verteilen und entsprechende Synergieeffekte zu nutzen. Diese Idee ist nicht neu, entsprechende Versuche waren bisher nicht von Erfolg gekrönt. Insbesondere gestaltete sich der Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf der vielen Beteiligten als so aufwändig, dass dies nicht ohne besonderen, zentralen Personaleinsatz zu bewerkstelligen gewesen wäre.

Die Idee erschien der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) jedoch wichtig genug, um sie erneut aufzugreifen. Zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter hauptamtlich besetzter Feuerwachen (AGHF), dem LFV und dem IdF NRW wurden im Laufe des letzten Jahres die Probleme der Vergangenheit analysiert und ein neues Konzept entwickelt. Dieses sieht nun vor, dass an einer zentralen Stelle durch Beamte der Feuerwehren des Landes (die sich im Aufstieg vom mittleren in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst befinden) auf Grundlage bereits vorhandenen Materials die Unterlagen inhaltlich bearbeitet



V.l.n.r. stehend: Heinz Wissenberg (IdF), Martin Spehr (BF Duisburg), Ulrich Becker (LFV), Dirk Schattka (BF Mönchengladbach), vorne sitzend: Andre Gesthuysen (FF Moers), Stefan Nießen (BF Mönchengladbach)

und aufbereitet werden. Die organisatorische und fachliche Leitung des Projektes liegt bei der AGBF. Von Mitgliedern des AK Ausbildung und Einsatz der AGBF und des FA Schulung und Einsatz des LFV werden die entsprechenden Entwürfe dann „abgesegnet“. Diese Unterlagen sollen sowohl einen Teil für den Lernenden (Auszubildenden) sowie einen Teil (mit entsprechenden fachlichen wie didaktischen Ergänzungen) für den Lehrenden (Ausbilder) enthalten. Zusammen mit entsprechenden Präsentationsmedien soll ein Schulungspaket auf fachlich wie didaktisch zeitgemäßem Niveau entstehen.

Nachdem seitens des Innenministeriums Unterstützung signalisiert wurde, gaben die Leiter der Berufsfeuerwehren des Landes im Dezember 2005 schließlich den Startschuss für dieses Projekt. Unterstützt wird dieses Vorhaben zentral durch das Land, indem am IdF NRW die Arbeitsplätze sowie ein Ansprechpartner zur Verfügung gestellt werden. Mit Stefan Nießen von der Berufsfeuerwehr Mönchengladbach (seit 3. April) und Andre Gesthuysen von der hauptamtlichen Wache der Freiwilligen

Feuerwehr Moers (seit 1. Juni) haben die ersten beiden Beamten von Feuerwehren des Landes ihre Arbeit im sogenannten Medienzentrum aufgenommen. Als erstes Themengebiet wird die ABC-Ausbildung bearbeitet. Da derzeit in einer Arbeitsgruppe des LFV an der Überarbeitung der bekannten Lehrstoffmappe für den Lehrgang ABC-Einsatz gearbeitet wird, lag es nahe, keine Parallelentwicklung zu betreiben, sondern ein gemeinsames Werk zu erstellen. Daher kann nun bereits auf eine umfangreiche Vorarbeit aufgebaut und in kürzerer Zeit ein erstes Ergebnis veröffentlicht werden.

Das nächste Thema wird voraussichtlich der Sprechfunk sein, da die Einführung des Digitalfunks nicht nur neue Funkgeräte mit sich bringen wird, sondern auch auf den Betrieb des Sprechfunks Auswirkungen haben wird.

Die Projektleitung für dieses Vorhaben teilen sich seitens der AGBF Martin Spehr (BF Duisburg) und Dirk Schattka (BF Mönchengladbach), seitens des IdF NRW steht Heinz Wissenberg dem Projekt zur Seite.

An dieser Stelle sei noch einmal an alle Ausbildungsleiter appelliert, bei der Erstellung der Ausbildungspläne für die Aufstiegsbeamten in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst eine mehrmonatige Abordnungszeit zum IdF NRW einzuplanen und dies an Martin Spehr bei der BF Duisburg (0203/308-2135) zur zentralen Koordination zu melden. Eine kontinuierliche Projektarbeit ist im Interesse aller Feuerwehren des Landes NRW.

*Martin Spehr
BF Duisburg*

*Dirk Schattka
BF Mönchengladbach*

Vergleichswettkämpfe Unfallrettung 2006

18. und 19. November 2006, Osnabrück, Halle Gartlage

Osnabrück. Die Rettung von im Fahrzeug eingeklemmten Personen nach schweren Verkehrsunfällen ist eine der schwierigsten und forderndsten Aufgabenstellungen für die Helfer der Rettungsdienste und Feuerwehren. Auf begrenztem Raum und unter einem enormen Zeitdruck muss hier in Teamarbeit ein Mensch mit den modernsten Methoden und Möglichkeiten der Notfallmedizin und Rettungstechnik aus einem oft bis zur Unkenntlichkeit verformten Fahrzeug gerettet werden.

Um die Rettungsteams auf diese besondere Situation vorzubereiten und um einen steten Austausch von Know-How und Techniken zu fördern, gibt es im englischsprachigen Raum seit längerem „Extrication Competitions“, Vergleichswettkämpfe der Unfallrettung. Im Jahre 2005 nahm ein Team der Feuerwehr Osnabrück an einer solchen Veranstaltung in Fort Lauderdale, USA, teil. Die positiven Elemente, die sich aus der Wettkampfvorbereitung, der Teilnahme und der Möglichkeit ergaben, die anderen Teams bei der Bewältigung von 90

verschiedenen Unfallszenarien zu beobachten, waren so überzeugend, dass die Mitglieder des Teams beschlossen haben, eine ähnliche Veranstaltung in Deutschland durchzuführen.

Am 18. und 19. November 2006 finden daher in der Halle Gartlage die ersten Vergleichswettkämpfe der Unfallrettung statt. Bis zu 16 Teams von Feuerwehren aus ganz Deutschland werden an 32 unterschiedlichen Szenarien ihr Können unter Beweis stellen. Anmelde-schluss für die Teams ist der 1. August 2006.

Die Vergleichswettkämpfe Unfallrettung bestehen entsprechend dem US-Vorbild aus zwei Kategorien: Dem „Unlimited Pit“, bei dem in einer komplexen Situation mit allen zur Verfügung stehenden Geräten der Patient innerhalb von 20 Minuten sicher und schonend befreit werden muss, und ein „Rapid Pit“, bei dem der Patient innerhalb kürzester Zeit mit den Geräten eines typischen Erstangriffs-Löschfahrzeuges befreit werden muss.

Experten aus anderen Feuerwehren und Organisationen werden als Schiedsrichter fungieren, um eine möglichst objektive Beurteilung zu erreichen. Die ersten drei in den Kategorien „Gesamt“, „Unlimited Pit“, „Rapid Pit“, bester Teamleiter und bester innerer Retter werden prämiert.

Begleitend dazu findet eine Fachmesse „Unfallrettung“ statt, auf der Hersteller und Organisationen den aktuellen Stand der Technik und Forschung wiedergeben. Zudem werden auch einige Produktneuheiten und vom Wettkampfteam entwickelte Produkte vorgestellt.

Den Wettkampfteams werden die Rettungsgeräte von den Herstellern zur Verfügung gestellt. So hat jedes Team auch die Möglichkeit, neue Geräte unter realen Bedingungen auszuprobieren. U.a. werden von den Firmen Weber, Lukas, Holmatro und Lancier die neuesten Rettungsgeräte zum Vergleich an-treten. Das Fachpublikum hat auch die Möglichkeit, die aktuellen Geräte vor Ort auszuprobieren.

Weitere Informationen sind erhältlich unter T.Sellmeier@vu2006.de oder unter www.vu2006.de.

Thomas Sellmeier und Jan Südmersen

Brandschutzerziehung tut Not!

Brand durch Kerze

Hamm. Durch eine unbeachtete und niedergebrannte Kerze entstand am Freitag gegen 21.08 Uhr ein Brand in einem Vier-Familien-Haus an der Wilhelmstraße. Zwei Personen mussten mit Rauchvergiftungen in ein Krankenhaus gebracht werden. Die Feuerwehr hatte den Brand nach einer knappen Stunde im Griff.

Westfälischer Anzeiger vom 8. Mai 2006

Karlsruher Fahnenfabrik

Stickerei - Näherei - Druckerei



Denken Sie an Ihre Fahnenweihe
und an Ihren Jubiläumsbedarf

Karlsruher Fahnenfabrik GmbH · Lachenweg 22 · 76139 Karlsruhe
Tel.(0721) 68 63 55 · Fax (0721) 67 67 5
Restaurierung wertvoller Traditionsfahnen

Institut der Feuerwehr

Von Verbänden und Bereitschaften – 2. Teil

Was sich in der Realität verändert hat

Ein das bekannte Maß übersteigender Führungsaufwand entsteht aber bei Einsätzen, die sich gerade im Ballungsgebiet ereignen können. Dies zeigen die entsprechenden Einsätze der jüngsten Zeit, zum Beispiel die Bombenanschläge in Madrid und London. Aber auch in Nordrhein-Westfalen waren große Herausforderungen zu bewältigen. Als riesige Veranstaltung war der Weltjugendtag mit dem Besuch des Papstes zu schützen. Durch heftigen Schneefall und Vereisung kam es im Münsterland zu einem großflächigen und mehrere Tage dauernden Stromausfall. Sehr schnell steigt bei diesen Ereignissen die Zahl der Einsatzkräfte in drei- und vierstelligen Größen – eine Dimension, die vom normalen Feuerwehreinsatz her unbekannt ist. Die aufgezählten Einsätze verursachen insbesondere drei Probleme:

- Die Lage ist „groß“ und deshalb unübersichtlich. Nur durch eine von Beginn an durchgeführte Lagedokumentation und Aufgabendelegation kann der Einsatzleiter den Überblick behalten und die Einsatzkräfte effizient und effektiv einsetzen.
- Zum Einsatz kommen „viele“ Einsatzkräfte unterschiedlicher Organisationen, die koordiniert werden müssen.
- Der Einsatz dauert länger. Dadurch ist zusätzlich eine aus dem „Tagesgeschäft“ unbekannte, umfangreiche Logistik notwendig.

Für Feuerwehren sind solche Einsatzlagen in der Masse der täglichen Arbeit eher unüblich. Bundespolizei und Landespolizei arbeiten bei Großveranstaltungen und Demonstrationen regelmäßig in diesem Umfeld. Das Technische Hilfswerk THW und die Einsatzeinheiten der Hilfsorganisationen verstehen sich primär als „Katastrophenschutz“ und bereiten ihre Helfer intensiv in dem o.g. Rahmen vor. Die Feuerwehren jedoch tragen primär die Hauptlast der täglichen Gefahrenabwehr, rund 3,6 Millionen Einsätze pro Jahr in Deutschland. Der durchschnittliche Feuerwehreinsatz dauert zwei Stunden und findet meist bis zur Löschzuggrenze statt. Im gewohnten Tagesgeschäft betrachten Gruppenführer und Zugführer (als Einsatzleiter der „üblichen“ Einsätze) noch weitgehend die Details einer Einsatzstelle. Entsprechend ist dies ihre Führungserfahrung im Einsatz. Sowie die Alarmstufen festgelegt sind (z.B. Feuer1, Feuer2, etc.), werden in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 auch vier Führungsstufen eingeteilt (A-D). Sie beschreiben den Umfang der Einsatzleitung:

- Gruppenführer arbeiten auf der Führungsstufe A (mit einem Führungsgehilfen: Melder),
- Zugführer bis zur Stufe B (mit Zugtrupp: GF z.B.V., Funke und Kraftfahrer).

Hier liegt eine Schwäche der Musterausbildungspläne nach FwDV: Gruppen- und Zugführer werden auf ihrer Stufe als Einsatzleiter für Gruppe oder Zug ausgebildet. Übungen als „unterstellte Einheitsführer“ sind derzeit in den Lehrgängen



Delegieren – das ist die unverzichtbare Pflicht für jeden Einsatzleiter. Dazu gehören die Kenntnis über den Leistungsstand seiner Kameraden und Kollegen und ein Vertrauen in ihre Fähigkeit. Deshalb sollten Führungsgruppen nicht zufällig entstehen, sondern grundsätzlich eingerichtet sein.

und bei der Weiterbildung am Standort eher unüblich. Deshalb gibt es unter dem Namen „S Üb“ und „S Plan“ inzwischen IdF-Seminare zur Weiterbildung von Gruppenführern der FF in der Praxis und Theorie des Arbeitens als unterstellter Einheitsführer.

Im Alltagseinsatz fiel dies bisher kaum auf, weil die Einsatzsituationen in den meisten Fällen recht übersichtlich sind und „kooperativ“ mit den anderen Einheitsführern bewältigt werden. Insbesondere wird zum Beispiel der Rettungsassistent als „Fahrzeugführer RTW“ kaum wahrgenommen, weil er/sie im Gegensatz zum „Fahrzeugführer LF“ in vollem Umfang die Versorgung des Patienten (im Rettungswagen) durchführen muss und deshalb kaum als Gruppenführer des Rettungsdienstes auftritt. (Der Trupp eines Rüstwagens oder einer Drehleiter besteht aus drei Mitgliedern, der eines Rettungswagens aus zwei.)

Im Alltag funktioniert das System: Die Bildung von Einsatzabschnitten wird oft nur nicht deutlich wahrgenommen (z.B. Brandbekämpfung, Löschwasserversorgung, Rettungsdienst), obwohl sie üblich ist. Selbst in einem Einsatz „VU – Abstreuen von Betriebsmitteln“, der von einem Gruppenführer geleitet wird, bestehen schon zwei Einsatzabschnitte „Feuerwehrtechnische Hilfe“ und „Rettungsdienst“. Wenn alle Gruppenführer und Zugführer stets diese Einsatzabschnittsbildung mindestens „im Kopf“ vornehmen, wird es ihnen leichter fallen, selbst die weitergehende Ausbildung zum Verbandsführer mit Erfolg zu absolvieren oder als unterstellte Gruppen- und Zugführer in einem größeren Einsatz zu arbeiten.

Wenn es „richtig knallt“, gilt „Die Katastrophe beginnt mit dem Eintreffen der Feuerwehr“. Die rund 25.000 deutschen Feuerwehren unterhalten 32.000 Feuerwachen und Gerätehäuser (das THW hat 780 Ortsverbände) – welche Organisation ist stets zuerst am Einsatzort? Die im Teil 1 vorgestellte Führungsstufe B (mit einem Führungstrupp oder einer Führungsstaffel) reicht zwar bis zum Einsatz eines Verbandes



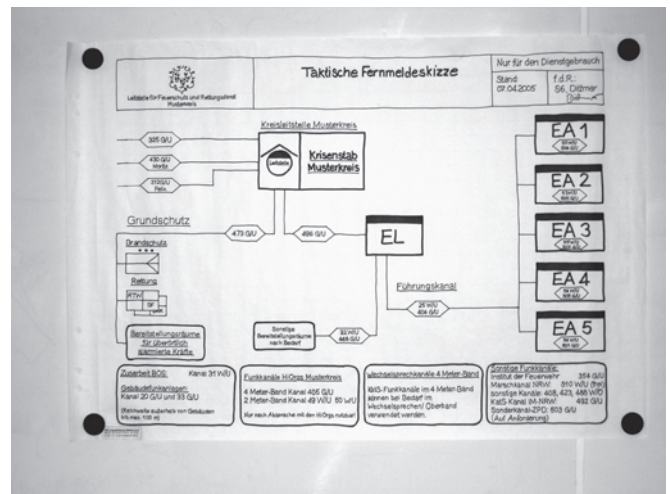
Damit eine Einsatzleitung die Übersicht behält, muss eine Lagekarte (hier in Form des „Command Board“) geführt werden. Sie verzeichnet: Die Situation an der Einsatzstelle, verfügbare Kräfte und eingeteilte Kräfte, alarmierte Kräfte. Durch die Darstellung erhält der gesamte Einsatz eine Struktur und damit besteht die Chance eines effektiven und effizienten Ablaufs der Maßnahmen.

(mit mehreren Zügen), dennoch reichen die Führungsmethoden der Stufe B zur Einsatzleitung nicht mehr aus. Nach der Führungsvorschrift FwDV 100 wird nun auf der Stufe C geführt (Verbandsführer mit Führungsgruppe, nicht Löschgruppe). Wer kann Mitglied einer Führungsgruppe sein? Die Mitglieder der Führungsgruppe müssen zumindest besonders erfahrene Zug- und Gruppenführer sein, dazu Funker und weiteres technisches Personal zur Einrichtung und zum Betrieb der Einsatzleitung. Sie dürfen nicht aus den eingesetzten Einheiten abgezogen werden, die dadurch unnötig geschwächt würden, sondern zusätzlich zur Verfügung stehen. So bestehen zum Beispiel im Kreis Euskirchen zwei feste Führungsgruppen, gebildet aus den Wehrleitungen. Es wird stets die Führungsgruppe aus dem nicht betroffenen Kreisteil eingesetzt, weil die Mitglieder der nahen Gruppe in der Regel bereits durch „Nachbarschaftshilfe“ vor Ort eingesetzt sind.

Die „besondere“ Erfahrung der Mitglieder der Führungsgruppe besteht insbesondere in der Fähigkeit, von den Denk- und Betrachtungsweisen der Alltagseinsätze auf die außergewöhnliche Lage auch unter extremem Druck sicher umschalten zu können. Der Mensch kann nur, was er ständig tut. Dieser Grundsatz der Didaktik ist eigentlich jedem bekannt: Wer im Alltag sonst nur bei bestem Wetter Auto fährt, wird auf glatter Fahrbahn kaum ein schleuderndes Fahrzeug fangen können. Da gibt es keinen didaktischen Unterschied zum Übergang des Alltagseinsatzes zum Großschadensereignis. Daraus folgt, dass bereits bei Übungen und den Alltagseinsätzen wesentliche Führungstechniken angewendet werden müssen, damit diese sicher beherrscht werden. Das Ausrollen von Schläuchen wird vierzehntägig oder sogar wöchentlich geübt! Dabei ist das vermutlich leichter als das Leiten eines komplexen Einsatzes, oder?

Eine wesentliche Fähigkeit ist es, den Überblick zu behalten und sich von Details zu lösen. Wenn ein Zug- oder Gruppenführer im Alltagseinsatz die Richtung eines Wasserstrahls

korrigieren oder das Aufstellen der dreiteiligen Schiebleiter erklären muss, ist ein intensives Gespräch mit den Ausbildern notwendig – das darf sich niemals wiederholen. Die Einsatzkräfte müssen das für ihren Arbeitsbereich nötige Wissen und Können besitzen. Im Großschadensfall können in einem Schadengebiet mehrere Einsatzstellen bestehen. Typisch ist dies bei Sturm- und Wasserlagen, die einen ganzen Stadtteil oder das gesamte Gebiet einer Kommune betreffen. Wie sollte sich ein Zug- oder Verbandsführer noch um alle Details kümmern, ohne den notwendigen Überblick zu verlieren? Die Detailentscheidungen im Einsatzabschnitt können wirklich nur vor Ort getroffen werden. Die nötige Erfahrung muss im Alltagseinsatz aufgebaut werden. Allein die Fähigkeit des Einsatzleiters und seiner Führungsgehilfen, nur noch die wesentlichen Aspekte und die übergeordneten Zusammenhänge der Einsatzsituation zu sehen und zu bewerten, eröffnet die Chance, die gesamte Lage zu beherrschen.



Wesentliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Vernetzen von Funk im 4-Meter- und 2-Meter-Bereich, Mobil- und Netztelefon, Fax und E-Mail sowie Meldern im Einsatz ist, dass „Funkkonzepte“ bereits vorher bestehen und getestet sind. Im laufenden Einsatz müssen alle notwendigen Geräte bereits bei den Einheiten vorhanden sein, die Einsatzkräfte müssen die Konzepte kennen und beherrschen.

Das Führen mit Stab – Praxis

In der Führungsstufe D wird mit einem gesamten Stab geführt. Der besteht aus dem Gesamtverantwortlichen Einsatzleiter, den sechs Sachgebietsfunktionen S1 bis S6, Fachberatern sowie Unterstützungspersonal. Der Unterschied zu den anderen Führungsstufen liegt vor allem darin, dass der Einsatzleiter und die Sachgebietsleiter im Wesentlichen die gleiche Qualifikation (Verbandsführer mit Stabsausbildung) besitzen. Die Leitungsarbeit ist in diesem Fall so umfangreich,

Heckmann

FunkmelderService

Heckmann
FunkmelderService GmbH
Goethestraße 19 47638 Straelen
Tel 02834 70956-0 Fax 02834 70956-29
info@funkmelderservice.de www.funkmelderservice.de

Einfach intelligent beschaffen: Funkmeldeempfänger und Profi-Funkgeräte



Schulung und Einsatz

dass die Sachgebietsleiter, so weit es möglich ist, eigenständig arbeiten müssen. Zur Koordinierung werden die Planungen in der Einsatzleitung vorgestellt, abgestimmt und dann eigenständig umgesetzt. Wenn sich beim Planungsgespräch „Konflikte“ ergeben, trifft der Einsatzleiter in seiner Funktion als Leiter der Einsatzleitung die Entscheidung.

Wer führt was?

Viele Grundsätze der Führungslehre haben die Feuerwehren von der Bundeswehr und der Polizei übernommen. Dazu gehört auch die „2-bis-5-Regel“. Damit Führung Sinn macht, benötigt eine Führungskraft mindestens zwei unterstellte Einheiten, aber wegen der Übersicht und der Kommunikation maximal fünf. Ein Gruppenführer können also zum Beispiel für einen Innenangriff fünf Trupps unterstellt werden. Ein Zugführer hat typisch seinen Zugtrupp, zwei Löschgruppen und einen Trupp eines Sonderfahrzeugs (Rüstwagen LZ-R oder Schlauchwagen LZ-W, Rettungswagen). In einem Abschnitt können dem Zugführer bis zu fünf Gruppen unterstellt werden. Ein Verbandsführer mit Führungsgruppe oder typisch einer Führungsstaffel führt eine Einheit aus bis zu fünf Zügen. Wenn es nötig ist, werden dann weitere Einheiten aus bis zu fünf Verbänden zusammengestellt.

Wichtige Erkenntnisse, die während des Lehrgangs F/B V zusätzlich erworben werden.

- Der Raum für eine Einsatzleitung muss groß genug sein (z.B. frühzeitig ELW 2 anfordern).
- Die Aufgabe „Einsatzleitung“ ist nur als TEAM möglich.
- Ein Einsatzleiter muss seine Unterführer viel motivieren und bestärken, damit sie verantwortungsbewusst und zielgerichtet mitarbeiten.
- Wenn die Einsatzleitung zu viel Personal hat, entsteht automatisch Stabsarbeit (je nach Lage muss eine EL verkleinert werden).
- Neben der allgemeinen Arbeit ist eine spezielle Qualifikation für einzelne Sachgebietsfunktionen (S1-S6) erforderlich.



Den Umgang mit einer Lagekarte kann bereits der Gruppenführer auf der Führungsstufe A mit einem geeigneten Klemmbrett durch das Anfertigen von Lageskizzen üben. Damit ist er/sie auch direkt für die Mitarbeit als GF z.B.V. im ELW oder in einer Führungsgruppe geübt.



Die mobilen Lagekarten können fertig bei Fachanbietern eingekauft werden, die auch die Beschriftung von Magnettafeln durchführen. Mit geringem Aufwand können jedoch Systeme selbst gestaltet werden. Im Lehrgang lernen die Teilnehmer ein System kennen, mit dem die Zeichen selbst ausgedruckt und mit speziellem doppelseitigem Klebeband verwendet werden können. Karten und Objektpläne müssten überall vorhanden sein.

- Eine Führungskraft muss kurz und prägnant formulieren können.
- Loslassen von Details, um den Überblick zu behalten: Darstellung auf Einsatzleiter-Ebene nur ganze Einheiten (Zug) oder Einsatzstellen bzw. Einsatzabschnitte.
- Durch die Planübungen wächst die Handhabung des Methodenrepertoires bereits beim 2. Durchlauf.
- Effektive Besetzung der Funktionen in der Führungsstaffel, Einteilung der Aufgaben nach den „besten“ Fähigkeiten der Mitarbeiter.
- Besetzung einer Führungsstaffel/-gruppe – Orientierung an S1 bis S6.

Diese Abläufe und Forderungen funktionieren in der Realität, was täglich durch Berufsfeuerwehren und auch Freiwillige Feuerwehren bewiesen wird. Die Inhalte der Führungsdienstvorschrift 100 beruhen (trotz einiger zu diskutierender Defizite) auf den langjährigen Erfahrungen und Erfolgen auch aus den führungsintensiven Bereichen Bundeswehr, Bundes- und Landespolizei sowie der Auswertung vieler Feuerwehreinsätze seit 1975. Skeptiker sind herzlich dazu „eingeladen“, durch einen Lehrgang oder ein Seminar am IdF und ein Praktikum bei einer der anwendenden Feuerwehren, das Führungssystem FwDV 100 kennen zu lernen. „Wat de Buur nich kennt...“, sagt der Volksmund. Wer die Vorteile des strukturierten und organisierten Einsatzes von Einheiten, ihren effektiven und effizienten Einsatz, kennt, will nicht mehr anders arbeiten...

Text und Fotos: Lic.rer.publ. (FU) Jochen Maaß, Fachjournalist und Dozent, BOI – Stv. Leiter der FMW-Betriebsfeuerwehr und Mitglied der FF Leichlingen/Rheinland.

Ansprechpartner am IdF: Brandamtman Emmerring,
02 51-31 12-0, hans.emmerling@idf.nrw.de

75 Jahre Feuerwehrausbildung – Das Institut der Feuerwehr feiert



Foto: Hans Blossey

Münster. Seit 75 Jahren gibt es nun eine zentrale Stelle, die für eine gezielte Ausbildung von Führungskräften steht. Den offiziellen Anfang machte das heutige Institut der Feuerwehr jedoch als Provinzial Feuerweherschule. Der eigentliche Geburtstag war bereits am 21. Juni. Im Jahre 1931 wurde die Schule zur Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren der preußischen Provinz Westfalen in Münster gegründet. Ihr Standort war an der heutigen Hafenstraße. Nach dem Krieg folgte dann der Wechsel nach Warendorf. Der Lehrbetrieb am jetzigen Standort, an der Wolbecker Straße in Münster, wurde als Landesfeuerweherschule am 1. Juli 1960 aufgenommen. 1998 erfolgte dann die Ummfirmierung in „Institut der Feuerwehr“.

Mehrere tausend Lehrgangs- und Seminarteilnehmer aus den Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren haben seit der Gründung in Münster oder Warendorf die Schulbank gedrückt.

Das 75-jährige Bestehen wird jedoch erst am 16. September 2006 gefeiert. Der besondere Geburtstag ist Grund genug für das Institut der Feuerwehr,

erstmalig in seiner Geschichte einen „Tag der offenen Tür“ zu veranstalten.

Nach einer offiziellen Feierstunde ist das Gelände an der Wolbecker Straße von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr für Angehörige der Feuerwehren des Landes Nordrhein-Westfalen und ihrer Familien, interessierte Mitbürger sowie für die Bevölkerung der Stadt Münster geöffnet. Besichtigungsmöglichkeiten und zahlreiche, auch für Kinder geeignete

Veranstaltungen, bieten den Besuchern Einblick in die Feuerwehrausbildung.

Weitere Informationen sind der Internetseite des Instituts der Feuerwehr www.idf.nrw.de zu entnehmen.

Die Redaktion der Zeitschrift „Der Feuerwehrmann“ gratuliert zum Jubiläum und wünscht gleichzeitig weiterhin viel Erfolg bei der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen.

– frk –

Barro ALU-Boote

Rettungsboote Typ RTB 1 und 2
Mehrzweckboote nach DIN 14961
aus hochwertiger seewasserbeständiger Aluminium - Legierung
für härtesten Einsatz und lange Lebensdauer. Ausstattung und
Motorisierung nach Bedarf. Spezielle Eisrettungs- und Hochwasserboote



Hans Barro Aluminium-Bootsbau
Steinweg 9 - 89293 Kellmünz an der Iller
Telefon 08337/75002 - Fax 08337/75005
E-Mail: boote@barro.de - www.barroboote.de

Blickpunkt Sicherheit



Feuerwehr-Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen

Sei ‚Fit For Fire‘: FUK NRW unterstützt Sport-Events

Wer in der Feuerwehr Dienst tut, sollte körperlich fit sein. Deshalb unterstützt die FUK NRW im Rahmen ihres Fit For Fire-Programms mit Sachpreisen Feuerwehrläufe der Freiwilligen Feuerwehren. Wie im vergangenen Jahr fördert die FUK NRW wieder den Fitnesslauf über fünf Kilometer beim Mönchengladbacher Feuerwehrlauf. In diesem Jahr kommen dazu: der Bielefelder Feuerwehrlauf und die NRW-Feuerwehrmeisterschaft im Triathlon in Köln.

Die FUK NRW möchte jedoch nicht Leistungssportler mit Bestzeiten aus den Reihen der Feuerwehr zu den Sportveranstaltungen locken. Die FUK NRW wirbt daher über die jeweiligen Städte und Gemeinden, das heißt über die Wehrführer, Kreisbrandmeister und Sportbeauftragten, in den Reihen der Feuerwehren darum, dass möglichst viele bei den Läufen mitmachen. Ziel ist, dass jede Kommune Feuerwehrsportler zu den Veranstaltungen entsendet. Auch Laufanfänger sind willkommen.



Nach dem Erfolg im Jahr 2005 unterstützt die FUK auch in diesem Jahr den Fitnesslauf in Mönchengladbach.

Archiv-Foto: Cronauge

men. Sie können bei einem Start gemeinsam mit den anderen erleben, dass es nicht wichtig ist, der Beste zu sein, sondern dass gemeinsames Laufen Spaß macht, körperliche Fitness zum Wohlbefinden beiträgt und auf beanspruchende Einsatzsituationen vorbereitet. Deshalb zählt bei den Wertungen der FUK NRW nicht, wer am schnellsten die Ziellinie überquert, sondern welche Freiwillige Feuerwehr die teilnehmerstärkste Mannschaft stellt. Neben Sach-

preisen gibt die FUK NRW als Erinnerung an die Läufe bedruckte T-Shirts für die erfolgreichen Teilnehmer der Feuerwehrläufe aus. Erstmals wird die FUK NRW 2006 auch einen Triathlon unterstützen. Hier kommen Radfahrer, Schwimmer und Läufer auf ihre Kosten. Die Strecken in Köln am Fühlinger See für Feuerwehrmannschaften mit je drei Staffelstartern sind gut zu bewältigen. Der Triathlon ist schon seit vielen Jahren eine bewährte Veranstaltung mit mehreren hundert Teilnehmern. 2006 werden also folgende Sportveranstaltungen gefördert:

- Mönchengladbacher Feuerwehrlauf: www.feuerwehrlauf-mg.de
- Bielefelder Feuerwehrlauf: www.feuerwehrlauf.info
- NRW-Feuerwehrmeisterschaft im Triathlon in Köln: www.koelntriathlon.de

Weitere Infos unter: www.fuk-nrw.de.

Dietmar Cronauge

„Das Jahr 2005“

Die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (FUK NRW) geht einen neuen Weg, ihre wichtige Arbeit als Partner für die Freiwilligen Feuerwehren im Land transparent zu machen. Mit dem Bericht „Das Jahr 2005“ werden die wichtigsten Daten und Fakten des vergangenen Jahres anschaulich und präzise dargestellt. Wer darüber hinaus weitere Zahlen und Fakten will, findet diese in einem ausführlichen „Verwaltungsbericht“ auf der FUK NRW-Homepage. Der Bericht „Das Jahr 2005“ steht als PDF zum Download im Internet bereit unter der Adresse: www.fuk-nrw.de

Frist verlängert

Um noch mehr Jugendfeuerwehren in NRW die Chance zu geben, sich für den Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis zu bewerben, verlängert der FUK NRW die Bewerbungsfrist bis zum 31. Juli 2006. Bewerben können sich Jugendfeuerwehren aus NRW, die auf dem Gebiet der Unfallsicherheit Besonderes geleistet haben. Dabei kommen Vorschläge, Projekte und Einzelergebnisse in Frage, die im Jahr 2005 entwickelt wurden. Unter den Einsendern werden die besten drei Arbeiten mit Urkunden, Pokalen und Geldpreisen belohnt. Weitere Infos zur Ausschreibung im Internet unter: www.fuk-nrw.de

Fit für die Feuerwehr

Wer in nur zehn Wochen fit für die Feuerwehr werden will, für den ist das Buch „Fit for Fire Fighting“ genau das Richtige. Der Landesfeuerwehrverband NRW und die FUK NRW haben die Inhalte dieses Trainings- und Ernährungsbuchs gemeinsam erarbeitet und bauen dabei unter anderem auf das Fachwissen erfahrener Feuerwehrangehöriger, Ernährungs- und Sportwissenschaftler. „Fit for Fire Fighting – Das bewährte Trainings- und Ernährungsprogramm für die Feuerwehr“ ist erschienen im HamppVerlag (Stuttgart) und kostet 9,90 Euro. Auskünfte unter der E-Mail-Adresse: info@fuk-nrw.de

Serie: Die Selbstverwaltung der FUK NRW (3)



Frank Stein,
Vorstandsmitglied
der FUK NRW

Eine Unfallversicherung für Freiwillige Feuerwehren muss leistungsfähig und effizient sein, so wie die FUK NRW, findet Frank Stein.

Effizienz und Leistungsfähigkeit – das sind für Frank Stein (43) mehr als nur Schlagworte. Beides müsse eine Unfallversicherung bieten, damit sie bürgerschaftliches Engagement unterstützen und fördern sowie die ehrenamtlich Engagierten schützen könne. Stein, als Arbeitgebervertreter im Vorstand der FUK NRW, hat neben seiner Tätigkeit im FUK NRW-Vorstand zahlreiche weitere Ehrenämter. So ist er zum Beispiel Aufsichtsratsvorsitzender der Lebenshilfe-Werkstätten Leverkusen/Rhein-Berg, in der geistig behinderten Menschen Arbeitsmöglichkeiten geboten werden. Außerdem ist Frank Stein Vorstandsmitglied der Deutschen Lebens-Rettungsgesellschaft (DLRG) Leverkusen. Die Arbeit und die Aufgaben der Feuerwehr kennt der gelernte Jurist Stein übrigens bestens: Als Beigeordneter der Stadt Leverkusen leitet er seit dem Jahr 2000 das Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales. Der Fachbereich Feuerwehr ist diesem Dezernat zugeordnet.



Josef Terbeck,
Vorstandsmitglied
der FUK NRW

Als Vertreter der Versicherten setzt sich Josef Terbeck in der Selbstverwaltung für die Interessen der Mitglieder der Feuerwehren in NRW ein.

Josef Terbeck (53), Mitglied im Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, weiß als aktiver Feuerwehrmann sehr genau, was Freiwillige Feuerwehrleute von ihrem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erwarten und warum sie ihn benötigen. Bereits

seit April 1971, also mehr als 35 Jahre, ist Josef Terbeck aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr seiner Heimatstadt Ahaus. Von November 1986 bis Ende 2002 leitete er zudem die Feuerwehr Ahaus. Seit Juli 1984 ist Josef Terbeck stellvertretender Kreisbrandmeister des Kreises Borken im Münsterland.

Beruflich hat Josef Terbeck ebenfalls sehr viel mit Menschen zu tun. Der diplomierte Verwaltungswirt ist nämlich Leiter des Fachbereichs Organisation und Personal der Stadt Ahaus. In seine Zuständigkeit fällt daher unter anderem der Bereich „Aus- und Fortbildung“.

Was macht eigentlich der Widerspruchsausschuss?

Hat ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr in NRW einen Unfall setzt die FUK NRW alles daran, die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit ihres Versicherten wiederherzustellen. Dabei begleitet die FUK NRW ihn durch die gesamte medizinische Rehabilitation. Außerdem wird er beim Wiedereinstieg ins Berufsleben unterstützt.

Außerdem soll der Versicherte keine finanziellen Einbußen erleiden. Daher kann er Verletzten- und Übergangsgeld, sowie Renten bei Minderung der Erwerbsfähigkeit erhalten. Über die Entscheidung der FUK NRW erhält der Versicherte einen Bescheid. Diesen kann er innerhalb einer bestimmten Frist anfechten, also einen Widerspruch gegen den Bescheid einlegen. Es ist gesetzlich festgeschrieben, dass in der Satzung der FUK NRW verschiedene Aufgaben an besondere

Ausschüsse übertragen werden können. Dazu gehört unter anderem der Erlass von Widerspruchsbescheiden. Nach § 18 der Satzung der FUK NRW werden Widerspruchsbescheide vom Widerspruchsausschuss erlassen. Nur wenn sich der Widerspruch zum Beispiel gegen den Erlass oder die Ablehnung einer Rente richtet, liegt es in der Verantwortung des Rentenausschusses.

Ist etwa die anerkannte Dauer der Arbeitsunfähigkeit Gegenstand des Wi-

derspruches prüft die FUK NRW noch einmal genau nach, ob sich neue Erkenntnisse ergeben haben. Jedes Argument wird sorgfältig geprüft. Stimmt die FUK NRW mit der Meinung des Widerspruchsführers nicht überein, wird der Widerspruch dem Widerspruchsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses prüfen also, ob die hauptamtlichen Mitarbeiter der FUK NRW ihre Sache richtig gemacht haben. Der Widerspruchsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, je ein Versichertenvertreter und je ein Vertreter der Arbeitgeberseite. Die Ausschussmitglieder werden aus den Reihen der Vertreterversammlung berufen. Außerdem gehört der Geschäftsführer der FUK NRW dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

Anke Wendt

Widerspruchsausschuss

Mitglieder:

Reinhard Fehr, Brakel
Wolfgang Fahle, Erwitte

Stellvertreter:

Peter Pesch, Euskirchen
Manfred Eis, Roetgen-Rott

Neues Medienpaket: Unfallverhütung als Spielfilm

Ein neues Medienpaket mit dem Titel „Grundlagen der Prävention“ wird in Kürze erscheinen. Es löst das veraltete Medienpaket „UVV (Unfallverhütungsvorschriften) Feuerwehren“ aus dem Jahre 1991 ab und erscheint im Rahmen der Reihe „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“. Die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen hat, nachdem in den vergangenen Jahren hauptsächlich Medienpakete mit neuen Themen erarbeitet worden sind, nun dieses bereits bestehende Medienpaket überarbeitet. Federführend bei der Neuproduktion waren die Feuerwehr-Unfallkassen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Der zum Medienpaket gehörende Film ist erstmals als Spielfilm angelegt. Anstatt trockener Unterweisung bekommen die Lehrgangsteilnehmer damit den Unterrichtsstoff in spannender und unterhaltsamer Weise präsentiert. So erfährt ein Neuankömmling bei der Feuerwehr im Spielfilm unter anderem, wie wichtig körperliche und fachliche Eignung, das Übernehmen von Verantwortung oder das Anlegen der richtigen Schutzausrüstung sind.

Fitness und Fachwissen

Der Hauptdarsteller des Films hinterfragt vieles, was ihm im Dienst bei der Feuerwehr unklar erscheint. In erster Linie Wichtiges rund ums Thema Unfallverhütung. So lernen die Zuschauer mit dem Protagonisten, was Prävention bei der Feuerwehr bedeutet.

Der neue Feuerwehrmann wird im Film mit der passenden Schutzkleidung und Ausrüstung eingekleidet und erfährt dabei, was zu seinem Schutz nötig ist. Weiter sieht er, wie es zu Unfällen kommt und wie sie zu vermeiden sind. Es wird deutlich gemacht, welchen hohen Stellenwert körperliche Fitness und fachliches Wissen für die effektive Arbeit bei der Feuerwehr haben. Ein wichtiges Thema ist auch der richtige Umgang mit Stress während eines Einsatzes.



Bei den Dreharbeiten zum neuen Medienpaket: Erstmals vermittelt ein Spielfilm Wissenswertes rund ums Thema Unfallverhütung bei der Freiwilligen Feuerwehr.

Hier werden allerdings nicht nur Faktoren aufgezeigt, die am Einsatzort auf den Feuerwehrmann Einfluss nehmen, wie schlechte Sicht, Aufregung, Lärm, der Umgang mit Schwerverletzten oder das Bergen von Opfern. Auch Stress, den die Einsatzkraft mit in den Dienst bringt, zum Beispiel Konflikte mit dem Partner oder am Arbeitsplatz werden aufgegriffen und im Rahmen der Handlung verarbeitet. Mit dem neuen Medienpaket tragen die Feuerwehr-Unfallkassen dem Wunsch der Feuerwehren Rechnung, generelle Themen der Unfallverhütung im Unterricht zeitgemäß vermitteln zu können. Das alte Medienpaket „UVV Feuerwehren“ diente als Ausgangsmaterial, um dieses moderne neue Paket zu erstellen. In die Überarbeitung flossen auch die Inhalte der im Jahr 2004 erschienenen Unfallverhütungsvorschriften „Grundsätze der Prävention“ mit ein.

DVD statt Video-Kassette

Ebenso hat sich das Format des Lehrgangsmaterials geändert. Der technischen Entwicklung folgend sind die Materialien nun auf einer DVD – nicht

mehr auf einer VHS-Videokassette – zusammengefasst. Zudem ist es ohne weiteres möglich, zur Vertiefung in einem Lehrgespräch einzelne Szenen des Filmes, weitere Informationen oder Fotos über eine Menüstruktur aufzurufen. Wer beim ersten Betrachten des Films nicht sofort alle Präventionsthemen entdeckt, kann entweder mit Hilfe des Menüs die Hinweise suchen oder den Film mehrfach ansehen. Weiterhin ist das Begleitheft auch in digitaler Form auf der DVD hinterlegt.

Weniger Kosten

Durch die Umstellung von Video auf DVD reduzierten sich außerdem die Kosten für die Herstellung der Medienpakete. Dadurch ist es nun möglich, das neue Medienpaket „Grundlagen der Prävention“ großzügiger zu verteilen. Interessierte Feuerwehren können sich an die Stadt- beziehungsweise Kreissicherheitsbeauftragten wenden. Diese verteilen das neue Medienpaket an die einzelnen Feuerwehren vor Ort.

Martin Bach

Broschüre: Sicherheit im Feuerwehrdienst

„Sicherheit im Feuerwehrdienst“ (GUV-I 8651) heißt eine neue Broschüre, die Anfang Mai 2006 alle Freiwilligen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen bekommen haben. Diese gebundene Broschüre ersetzt die gleichnamige Loseblattsammlung mit der Bezeichnung GUV 27.1, die inzwischen veraltet ist. Die Neuzusammenstellung soll bei der Unterweisung in Sicherheit und Gesundheitsschutz helfen. Die alten Materialien wurden vollständig überarbeitet und ergänzt. Dabei wurden unter anderem Zeichnungen durch Fotos ersetzt und das Layout modernisiert. Die neue Arbeitshilfe für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrleute umfasst nun auf 320 Seiten insgesamt 46 Themenbereiche. Die Themen sind in drei Blöcke unterteilt:

A: Allgemeines/Grundsätzliches

B: Bauliche Einrichtungen

C: Gefahren und Maßnahmen bei Übung und im Einsatz

Alle Kapitel sind nach einem einheitlichen Schema aufgebaut. Nach ei-



Flächendeckend in NRW verteilt: Die neue Broschüre zur Sicherheit im Feuerwehrdienst.

nem Beispielfoto werden konkrete Unfallbeispiele beschrieben. Sie machen mögliche Gefahren deutlich. Die folgenden Sicherheitshinweise erläutern die Schutzziele und Präventionsmaßnahmen. Wer mehr Informationen

braucht oder bestimmte Vorschriften sucht, wird auf weitere Informationsquellen verwiesen. Zehn Grundregeln am Ende des Kapitels fassen noch einmal die wichtigsten Punkte zusammen. Um die GUV-I 8651 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ besser in Lehrgängen nutzen zu können, ist jeder Broschüre eine CD-ROM mit dem gesamten Inhalt beigelegt. Damit ist es möglich, alle Inhalte auch in Präsentationen einzubauen. Neu ist auch ein Fragebogen, der auf der CD-ROM und in den schriftlichen Arbeitshilfen zu finden ist. Mit diesem Fragebogen können die Nutzer Anregungen und Ergänzungsvorschläge machen, die dann bei einer Neuauflage der GUV-I 8651 berücksichtigt werden.

Die neue Broschüre ist an alle Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen durch die Stadt/Kreissicherheitsbeauftragten verteilt worden. Da die FUK NRW diese Broschüre in einer sehr hohen Auflage erstellt hat, müsste also in jedem Gerätehaus ein Exemplar vorhanden sein.

Martin Bach

Alarm während der Übung kann gefährlich werden

Wenn es während einer Feuerwehrübung plötzlich zu einem Alarm kommt, ist besondere Aufmerksamkeit gefordert, um Unfälle zu vermeiden.

Auf der Wache einer Berufsfeuerwehr ereignete sich ein Unfall, weil während einer Übung der Freiwilligen Feuerwehr plötzlich ein Alarm einging und die Drehleiter, auf der die Freiwilligen übten, für den Einsatz gebraucht wurde. Bei dem Unfall brach sich ein Gruppenführer beide Füße an einer Drehleiter. Zur Übung der Freiwilligen Feuerwehr gehörte es an diesem Abend, das Besteigen der Drehleiter zu üben. Nach Absprache mit dem Dienst habenden Wachführer kletterte der Gruppenführer der ersten Übungsgruppe die Leiter hoch.

Ausgerechnet jetzt ging ein Alarm bei der Hauptwache ein: Aus einer Wohnung quoll Rauch. Über den Außenlautsprecher wurden auch die übenden Feuerwehrleute über den anstehenden Einsatz informiert. Der Übungsleiter forderte den Mann auf der Leiter auf, umgehend herabzusteigen, was dieser auch sofort befolgte.

Gleichzeitig kam der Maschinist der Drehleiter aus der Feuerwache, um das Fahrzeug einsatzbereit zu machen. Er setzte sich auf den Hauptsteuerstand und startete den Motor, wobei die übenden Feuerwehrleute der Freiwilligen Feuerwehr davon ausgingen, dass der Maschinist nur den Einsatz vorbereitete. Der Maschinist berücksichtigte dabei jedoch nicht, dass sich noch jemand auf der Drehleiter befand und begann, den

Leiterpark einzufahren. Der Gruppenführer klemmte sich beide Füße zwischen den Leitersprossen ein.

Glücklicherweise stoppte der Maschinist sofort und fuhr die Leiter ein kurzes Stück wieder aus, nachdem er die Warnrufe der anderen Feuerwehrangehörigen gehört hatte. Der Gruppenführer konnte sich befreien und mit Hilfe der Feuerwehrkollegen die Leiter verlassen.

Die Besatzung des Rettungswagens führte die Erstversorgung durch und transportierte den Verletzten ins Krankenhaus. Die Ärzte stellten fest, dass ein Fuß gebrochen und der zweite Fuß angebrochen war.

Stephan Burkhardt

Recht und Gesetz

§ Das Spannungsfeld zwischen Opferschutz und Informations- und Pressefreiheit

An Einsatzstellen der Feuerwehr sind betroffene, insbesondere verletzte Personen oft in hilflosen und für sie selbst als entwürdigend oder peinlich empfundenen Situationen anzutreffen. Dabei stellt sich für die Einsatzkräfte der Feuerwehr manchmal die Frage, ob und in welcher Form diese Personen vor den Blicken anderer und den Kameras von Presse und Fernsehen zu schützen sind. Dabei sind in den letzten zwanzig Jahren durch so genanntes „Reality-TV“¹⁾ und die Berichterstattung mancher Boulevardzeitungen²⁾ viele bis dahin stehende Tabus durchbrochen worden. Gegen den von Feuerwehr und Rettungsdienst gewollten Schutz des Opfers stehen Presse- und Informationsfreiheit. Beides ist im jeweiligen Einzelfall sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

1 Opfer sind hilflos und damit schutzbedürftig

Wer von einem Unglücksfall persönlich so betroffen ist, dass er aus physischen oder psychischen Gründen nicht mehr angemessen reagieren kann, kann leicht auch Opfer von Gaffern oder von Fotografen werden. Dies gilt insbesondere bei verletzten Personen, bei denen eine medizinische Behandlung durchgeführt wird. Besondere Sensibilität ist bei Personen erforderlich, die hierzu teilweise entkleidet werden müssen. Auch wenn es Angehörigen von Feuerwehr und Rettungsdienst völlig unverständlich ist, gibt es jedoch immer wieder Menschen, die sich auch in solchen Situationen am Leid anderer ergötzen. Die Spitze des Ganzen besteht dann darin, dass Unfallopfer fotografiert oder gefilmt werden.

2 Position von Feuerwehr und Rettungsdienst in NRW

Bereits 1993 haben sich LFV, AGBF NRW, Innenministerium, MAGS aber auch Ärztekammern, Krankenhausgesellschaft NRW, Kommunale Spitzenverbände und die Sanitätsorganisationen sowie die Arbeitsgemeinschaft Notärzte in NRW mit einer Erklärung zur Arbeit mit den Medien positioniert³⁾. Unter anderem heißt es dort:

- „Die Menschenwürde zu achten muss auch bei Unglücksfällen und großen Schadensereignissen bis hin zu Katastrophen oberstes Gebot sein. Menschliches Leid in der Wirklichkeit abzubilden, um Fernsehzuschauer anzulocken und die Sensationslust zu befriedigen, ist menschenunwürdig.
- Die Medien sind dafür verantwortlich, ob und welche Darstellungen wirklichen Geschehens unter der Beachtung von Persönlichkeitsrechten zulässig sind. Dies steht nicht im Widerspruch zu unserer Auskunftspflicht, der wir selbstverständlich auch in Zukunft nachkommen werden.

¹⁾ Vgl. zu den Problemen mit Reality-TV DER FEUERWEHRMANN 1993, 124ff. brandschutz 1993, 316, 317; Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz 2.1

²⁾ Vgl. den Fall bei der BF Hamburg in brandschutz 1997, 938 und Anmerkung Fischer in brandschutz 1998, 72, 73

³⁾ DER FEUERWEHRMANN 1993, 124



Solche (echten) Aufnahmen sind moralisch und rechtlich mehr als fragwürdig.

Foto: LZ Bad Fredeburg (für Ausbildungszwecke gestellt)

Daher erklären wir gemeinsam:

Wir werden im Rahmen unserer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Menschenwürde und die Persönlichkeitsrechte von Notfallpatienten geachtet werden und von Filmaufnahmen während des Rettungseinsatzes und in der Notfallaufnahme des Krankenhauses abgesehen wird.“

Man darf davon ausgehen, dass diese Positionen von den Erklärenden nach wie vor vertreten werden.

3 Bedeutung und Umfang der Pressefreiheit

Problematisch sind Maßnahmen gegen das Abschirmen von Pressefotografen und Filmberichterstatteern. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, gegenüber ihnen sei aufgrund der Pressefreiheit überhaupt kein Abschirmen von Unfallopfern möglich. Diese Auffassung gilt es kritisch zu untersuchen.

Die Pressefreiheit ist durch Art. 5 Abs. 1 S. 2, 3 GG grundrechtlich verbürgt. Es heißt dort: „Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Die Pressefreiheit genießt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen hohen Rang⁴⁾. Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ist Wesenselement des freiheitlichen Staates und für die moderne Demokratie unentbehrlich⁵⁾. Durch die Pressefreiheit werden alle wesensmäßig mit der Pressearbeit zusammenhängenden Tätigkeiten, also von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und Meinung, geschützt⁶⁾. Ein Eingriff in die Pressefreiheit liegt bei jeder Beeinträchtigung durch eine staatliche Maßnahme vor, die die Pressearbeit unterbindet oder behindert.

4 Grenzen der Pressefreiheit

Die Pressefreiheit ist nicht grenzenlos und damit unbeschränkbar. Bereits nach dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 GG findet die Pressefreiheit ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Dabei können diese Gesetze die Pressefreiheit in Anbetracht ihrer Bedeutung für den demokratischen Rechtsstaat natürlich nicht beliebig einschränken. Vielmehr ist jeweils eine Güterabwägung zwischen der Pressefreiheit und den Interessen, die mit den allgemeinen Gesetzen verfolgt werden, vorzunehmen.

Freiwillige Selbstkontrolle

Der Deutsche Presserat beschäftigt sich als Freiwillige Selbstkontrolle der Printmedien grundsätzlich mit zwei großen Zielen: der Pressefreiheit in Deutschland und dem Bearbeiten von Beschwerden der Leser. Dabei hat man sich zur Selbstkontrolle einen Pressekodex gegeben. Darin finden sich Regeln für die tägliche Arbeit der Journalisten, die die Wahrung der journalistischen Berufsethik sicherstellen, so z.B.:

- Achtung vor der Wahrheit und Wahrung der Menschenwürde
- Gründliche und faire Recherche
- Achtung von Privatleben und Intimsphäre
- Vermeidung unangemessener sensationeller Darstellung von Gewalt und Brutalität

Für die Arbeit der Journalisten an Einsatzstellen der Feuerwehr ist Ziffer 8 des Presskodexes maßgeblich, wo es heißt:

„Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.“

Ergänzt werden die Grundsätze durch zusätzliche Richtlinien, die aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse ständig fortgeschrieben werden⁷⁾. Bei Beachtung des Pressekodexes und der Richtlinien, wie es alle seriösen Journalisten tun, werden sich kaum Konflikte zwischen Opferschutz und Pressearbeit ergeben.

Aus der Tatsache heraus, dass nicht alle Verlage Mitglied des Deutschen Presserates sind und sich leider auch nicht alle

Journalisten an den Pressekodex halten, gibt es keine Gewährleistung dafür, dass es im Einzelfall keine Beeinträchtigung der Interessen von Unfallopfern gibt.

Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist das wichtigste Grundrecht. Sie ist unantastbar, dass heißt sie darf unter keinerlei denkbarem Gesichtspunkt verletzt werden. Mit der Menschenwürde ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch gemeint, der dem Menschen wegen seines Menschseins zukommt⁸⁾. Die Menschenwürde ist verletzt, wenn jemand durch den Staat oder andere Personen als reines Objekt behandelt wird⁹⁾. Das ist bei Unglücksfällen dann der Fall, wenn es Gaffern und Fotografieren lediglich auf die Sensation ankommt und dabei das Leid und das Menschsein eines Verletzten soweit zurücktritt, dass seine Intimsphäre missachtet wird.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Eine wesentliche Schranke der Pressefreiheit bilden das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht basiert auf einer Kombination des Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und des Rechts auf Menschenwürde (Art. 1 GG). Seine Aufgabe ist es, im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der Würde des Menschen die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten¹⁰⁾. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die Darstellung des Grundrechtsinhabers in der Öff-

⁴⁾ BVerfGE 50, 234/239; 52 283/296; 66, 116/133

⁵⁾ BVerfGE 20, 162/174; 52, 283/296; 66, 116/133

⁶⁾ BVerfGE 20, 162, 176, Herzog in Maunz/Dürig Art. 5 GG Rdnr. 135

⁷⁾ Richtlinie 8.1 – Nennung von Namen/Abbildungen

(1) Die Nennung der Namen und die Abbildung von Opfern und Tätern in der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren (siehe auch Ziffer 13 des Pressekodex) sind in der Regel nicht gerechtfertigt. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Sensationsbedürfnisse können ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen.

(2) Opfer von Unglücksfällen oder von Straftaten haben Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Für das Verständnis des Unfallgeschehens bzw. des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Ausnahmen können bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein.

(3) Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem Unglücksfall oder der Straftat nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Abbildung grundsätzlich unzulässig.

(7) Namen und Abbild Vermisster dürfen veröffentlicht werden, jedoch nur im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden.

Richtlinie 8.4 – Erkrankungen

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden fallen grundsätzlich in die Geheimsphäre des Betroffenen. Mit Rücksicht auf ihn und seine Angehörigen soll die Presse in solchen Fällen auf Namensnennung und Bild verzichten und abwertende Bezeichnungen der Krankheit oder der Krankenanstalt, auch wenn sie im Volksmund anzutreffen sind, vermeiden. Auch Personen der Zeitgeschichte genießen über den Tod hinaus den Schutz vor diskriminierenden Enthüllungen.

Richtlinie 8.5 – Selbsttötung

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen und die Schilderung näherer Begleitumstände. Eine Ausnahme ist beispielsweise dann zu rechtfertigen, wenn es sich um einen Vorfall der Zeitgeschichte von öffentlichem Interesse handelt.

⁸⁾ BVerfGE 87, 209, 228

⁹⁾ BVerfGE 30, 1, 26; 64, 274, 278f

¹⁰⁾ BVerfGE 54, 148, 153; 72, 256/268

fentlichkeit. Der einzelne soll darüber befinden können, wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit darstellen will, was seinen sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll und ob oder inwieweit Dritte über seine Persönlichkeit verfügen können, indem sie diese zum Gegenstand öffentlicher Erörterungen machen¹¹⁾. Hieraus folgt ein nicht nur einfach-gesetzliches¹²⁾, sondern durch die Verfassung begründetes Recht am eigenen Bild¹³⁾.

Das Recht am eigenen Bild und das Verbot des Verbreitens

Der Veröffentlichung von Bildern oder Filmaufnahmen eines Unfallopfers könnte auch dessen Recht am eigenen Bild entgegenstehen. Das Recht am eigenen Bild ergibt sich aus § 22 KunstUrhG¹⁴⁾. Das Recht am eigenen Bild ist eine unter Son-derschutzz gestellte besondere Erscheinungsform des allge-meinen Persönlichkeitsrechts. Die Verfügung über das eigene Bild steht nur dem Abgebildeten als Rechtsträger zu; nur er selbst soll darüber befinden dürfen, ob, wann und wie er sich gegen-über Dritten oder der Öffentlichkeit im Bild darstellen will. Die Veröffentlichung des Bildes eines Menschen ohne dessen Ein-verständnis stellt einen Eingriff in die Freiheit der Selbstbe-stimmung und der freien Betätigung der Persönlichkeit dar¹⁵⁾. Geschützt sind Bilder aber nur, wenn die abgelichtete Person auch erkennbar ist. Die in der Praxis häufig vorkommende Abdeckung der Augen durch sog. „Augenbalken“ verhindert die Erkennbarkeit nicht in jedem Fall. So kann der Abgebilde-te auch aufgrund der Umstände oder Aussagen im Begleittext erkennbar sein. Verboten nach § 22 KunstUrhG ist jedoch nicht das Anfertigen, sondern nur das Verbreiten oder öffentlich zur Schau stellen eines Bildes. Verbreiten umfasst auch das Ver-schenken von Vervielfältigungsstücken im privaten Bereich. Dazu gehören jedoch nicht die Fälle, in denen ein Bildnis nur vorgezeigt, nicht jedoch aus der Hand gegeben wird¹⁶⁾.

Bei digitalen Bildern handelt es sich auch bei der Weitergabe der Bilddatei an Dritte sowie bei der Veröffentlichung im In-ternet um ein Verbreiten im Sinne des § 22 KunstUrhG¹⁷⁾. Dies müssen auch Feuerwehren bei der Gestaltung ihrer In-ternetseiten bedenken.

Die Schutzfrist gem. § 22 KunstUrhG endet zehn Jahre nach dem Tod des Abgebildeten. Danach besteht grundsätzlich kein Recht mehr am eigenen Bild. Während der Dauer des zehnjährigen postmortalen Schutzes des Rechts am eigenen Bild ist eine Verbreitung nur mit Einwilligung der Angehör-igen des Abgebildeten zulässig. Hierzu zählen der Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten.

Ein weitergehender Schutz kann sich aus dem postmortalen allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergeben, so dass auch dann ein Verbreiten des Bildes unzulässig ist. Es findet seine Grundlage in Art. 1 Abs. 1 GG, wonach die Würde des Men-schen auch nach dessen Tod unantastbar bleibt¹⁸⁾.

Bei einer rechtswidrigen Veröffentlichung stehen dem Betrof-fenen neben den Unterlassungs- und Abwehransprüchen ggf. auch Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zu. So hat das OLG Düsseldorf folgendes entschieden:

„Die Veröffentlichung des tödlich verunglückten Eheman-nes verletzt die Privatsphäre der Ehefrau, die darin ihren

Ausdruck findet, mit der Trauer um ihren verstorbenen Ehemann für sich zu bleiben, insoweit sich selbst zu gehö-ren.

Durch den Abdruck der Fotografie des toten Ehemannes als Unfallopfer kann die Schamgrenze in der Weise ver-letzt sein, dass der Ehefrau ein Anspruch auf Zahlung ei-nes angemessenen Schmerzensgeldes zusteht.“

Verbot des Ablichtens und Filmens

Aus dem Recht am eigenen Bild ergibt sich, wie erörtert, ein Verbot des Verbreitens, nicht aber des Anfertigens von Bil-dern oder Filmaufnahmen. Das Gesetz gewährt jedoch neben dem Unterlassungsanspruch einen Anspruch auf Herausgabe gefertigter Fotos samt Negativen oder Dateien. Dieser ergibt sich aus den §§ 22, 37¹⁹⁾, 42²⁰⁾ KunstUrhG. Der Herausga-

¹¹⁾ BVerfGE 63, 131/142; 35, 202/220; 54, 148/155

¹²⁾ Vgl. die §§ 22, 23 KunstUrhG – Gesetz betreffend das Urheberrecht an Wer-ken der bildenden Künste und der Photographie

¹³⁾ BVerfGE 35, 202/224; 54, 148/154

¹⁴⁾ § 22 KunstUrhG Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebilde-ten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Ab-gebildeten.

¹⁵⁾ BGHZ 26, 349 – Herrenreiter; OGH Österreich ÖBL 195, 284 – Fußballer-abziehbilder; Dittrich § 78 UrhG Österreich E 3.

¹⁶⁾ Reichsgericht RGSt. 45, 240, 242

¹⁷⁾ vgl. hierzu Gass ZUM 1999, 815

¹⁸⁾ BVerfGE 30, 173, 179; BGHZ 50, 133, 137f. Mephisto-Urteile

¹⁹⁾ § 37 KunstUrhG

(1) Die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder vorgeführten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließ-lich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, unterliegen der Vernichtung. Das Gleiche gilt von den widerrechtlich verbreiteten oder öf-fentlich zur Schau gestellten Bildnissen und den zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen. Ist nur ein Teil des Werkes wi-derrechtlich hergestellt, verbreitet oder vorgeführt, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu bestehen.

(2) Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung, der Verbreitung, der Vor-führung oder der Schaustellung Beteiligten sowie der Erben dieser Perso-nen befinden.

(3) Auf die Vernichtung ist auch dann zu bestehen, wenn die Herstellung, die Verbreitung, die Vorführung oder die Schaustellung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

(4) Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem der Eigentümer rechtskräftig darauf hingewiesen wurde. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden kön-nen, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

²⁰⁾ § 42 KunstUrhG Die Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

Gewebte

Ärmelabzeichen
Namenstreifen
Dienstgradabzeichen
und DG-Schlaufen
Funktionsabzeichen



Abzeichenweberei
Gottfried Halbach

Kurfürstenstr. 26 * 42369 Wuppertal * Tel/Fax 0202-46 42 10 / 97 95 001 abzeichenhalbach@telebel.de

www.abzeichenhalbach.de

beanspruch hinsichtlich verbreiteter Fotos wird entweder auf eine Analogie zu §§ 37, 38²¹⁾ KUG oder zu §§ 823, 1004 BGB gestützt. Er besteht jedenfalls dann, wenn bereits durch das Anfertigen von Fotos das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt und dadurch ein Beseitigungsanspruch des Betroffenen ausgelöst wurde²²⁾. Ist dies aber der Fall, dann braucht der Betroffene die Rechtsverletzung auch von vornherein nicht hinzunehmen. Bereits das Anfertigen des Fotos oder Filmes ist mithin rechtswidrig und gewährt einen Abwehranspruch bis hin zum Notwehrrecht²³⁾.

Ausnahmen – Bilder der Zeitgeschichte

Grundsätzlich zulässig sind nach § 23 KunstUrhG²⁴⁾ das Anfertigen und Verbreiten von Bildern und Filmaufnahmen gegen den Willen des Abgebildeten, wenn es sich dabei um ein Geschehen der Zeitgeschichte handelt.

Der Begriff der Zeitgeschichte ist weit auszulegen²⁵⁾. Zur Zeitgeschichte gehören alle Erscheinungen im Leben der Gegenwart, die von der Öffentlichkeit beachtet werden, Aufmerksamkeit finden und Gegenstand der Teilnahme oder Wissbegier weiter Kreise sind²⁶⁾. Dabei kommt es nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht darauf an, ob ein Informationsbedürfnis besteht, sondern es genügt auch ein Unterhaltungsbedürfnis im Sinne von Sensationslust. Die Grenze ist jedoch immer erreicht, wenn das Ablichten und Veröffentlichen die Menschenwürde verletzt. Insofern handelt es sich um eine verfassungsimmanente Schranke der Pressefreiheit. Man spricht auch von kollidierendem Verfassungsrecht, wobei sich dann die Waagschale eindeutig zu dem höchsten Rechtsgut des Grundgesetzes, der Menschenwürde, neigt.

Weitergehende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

Die Entwicklung der Rechtsprechung insbesondere des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, stellt den Schutz des Einzelnen noch stärker als die bisherige Rechtsprechung in Deutschland in den Vordergrund. In einem Urteil aus dem Jahr 2004 stellt der EGMR fest, dass die von den deutschen Gerichten entwickelten Kriterien für einen wirksamen Schutz des Privatlebens im Einzelfall nicht ausreichen²⁷⁾. In den Fällen, in denen der Schutz des Privatlebens gegen die Freiheit der Meinungsäußerung abzuwägen war, hat der EGMR stets darauf abgestellt, ob die Fotoaufnahmen oder Presseartikel zu einer öffentlichen Diskussion über eine Frage allgemeinen Interesses beitrugen. Wie in anderen ähnlichen Fällen, über die er zu entscheiden hatte, ist der *Gerichtshof* daher der Auffassung, dass die Veröffentlichung von Fotos, die nur die Neugier eines bestimmten Publikums befriedigen wollen auch bei einem hohen Bekanntheitsgrad des Betroffenen nicht als Beitrag zu irgendeiner Diskussion von allgemeinem Interesse für die Gesellschaft angesehen werden kann. Erst recht kann dies dann nicht der Fall bei einfachen Bürgern sein. Bilder einer verletzten Person in ihrem Leid, erfüllen einen solchen Zweck zur Anregung einer öffentlichen Diskussion im Regelfall nicht und bedienen nur voyeuristische und sensationslüsternde Gefühle bestimmter Leser.

5 Möglichkeiten Opfer zu schützen

Platzverweis durch die Feuerwehr

Soweit sich Personen im Gefahrenbereich aufhalten, sich oder andere gefährden oder aber den Einsatz stören, kommt ein Platzverweis in Betracht. Die Ermächtigungsgrundlage hierfür findet sich in § 27 Abs. 2 FSHG²⁸⁾. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Platzverweis sowohl gegen Gaffer als auch gegen Pressevertreter ergehen. Sie haben dann den Einsatzort umgehend zu verlassen. Wer einem Platzverweis der Feuerwehr nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig nach § 39 Abs. 1 Ziffer 7 FSHG. Gegen ihn kann ein Bußgeld von bis zu 25.000,00 € verhängt werden. Außerdem können die Einsatzkräfte der Feuerwehr nach entsprechender Androhung unmittelbaren Zwang anwenden und Betroffene aus dem Einsatzbereich entfernen²⁹⁾. Soweit Polizeikräfte an der Einsatzstelle sind, können sie um Amtshilfe (genauer Vollzugshilfe) ersucht werden³⁰⁾. Ist durch die Feuerwehr bereits ein Platzverweis erteilt, kann die Polizei zur Vollzugshilfe gem. § 47 PolG³¹⁾ verpflichtet werden. Dabei hat die Polizei nicht die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Platzverweises zu prüfen. Hierfür bleibt die Verantwortung allein bei der Feuerwehr. Umgekehrt ist die Polizei allein für die Art und Wei-

²¹⁾ § 38 KunstUrhG Der Verletzte kann statt der Vernichtung verlangen, dass ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

²²⁾ OLG München NJW-RR 1996, 93 für Aufnahmen während einer Taufe

²³⁾ § 227 BGB

(1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.

(2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 32 StGB (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

²⁴⁾ § 23 KunstUrhG

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte

Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen

Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben

Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

²⁵⁾ OLG Karlsruhe AfP 1982, 48

²⁶⁾ Reichsgericht RGZ 125, 80, 82

²⁷⁾ EGMR: Veröffentlichung von Fotoaufnahmen aus dem Privatleben – Caroline von Hannover NJW 2004, 2647

²⁸⁾ § 27 Abs. 2 FSHG Personen die den Einsatz stören oder sich oder andere gefährden, haben auf Weisung von Einsatzkräften den Einsatzort umgehend zu verlassen.

²⁹⁾ Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz 3.2.7.1

³⁰⁾ Fischer, Aufbau der Polizei und polizeiliche Aufgaben beim Feuerwehreinsatz, DER FEUERWEHRMANN 2003, 174, 177

³¹⁾ § 47 PolG Vollzugshilfe

(1) Die Polizei leistet anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die anderen Behörden nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können.

(2) Die Polizei ist nur für die Art und Weise der Durchführung verantwortlich. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Amtshilfe entsprechend.

(3) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.



Ein mittlerweile häufiges Bild – Einsatzkräfte der Feuerwehr schirmen Verletzte gegen neugierige Blicke ab – dies ist zulässig und geboten, selbst dann wenn dadurch die Presse keine Film- und Fotoaufnahmen vom Verletzten machen kann. Seriöse Pressevertreter werden dies ohne weiteres akzeptieren

se der Durchführung der Vollzugshilfe, also die Wahl der anzuwendenden Zwangsmittel, verantwortlich.

Liegen die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 FSHG nicht vor, kann die Feuerwehr keinen Platzverweis erteilen.

Beispiel: Bei einem schweren Verkehrsunfall wird eine Person reanimiert. Von einer Brücke aus fotografiert jemand mit einem Teleobjektiv die Szene.

Ein Platzverweis durch die Feuerwehr kommt nicht in Betracht. Der Fotograf gefährdet weder sich noch andere, noch stört er den Einsatz. Ein dennoch erklärter Platzverweis wäre rechtswidrig.

Platzverweis durch die Polizei

Unabhängig von Maßnahmen der Feuerwehr ist die Polizei selbst dafür zuständig, Störungen des Feuerwehreinsatzes durch Personen abzuwehren. Die Polizei kann in solchen Fällen selbst einen Platzverweis nach dem PolG³²⁾ aussprechen und ihn anschließend ggf. auch mit polizeilichen Mitteln durchsetzen. Wenn es keine anderen Möglichkeiten gibt, kann die Polizei den Störer zur Durchsetzung des Platzverweises nach § 35 Abs. 1 PolG auch in Gewahrsam nehmen. Verletzt jemand die Rechte eines Unfallopfers am eigenen Bild, stellt dieses rechtswidrige Verhalten gleichfalls als Verstoß gegen Rechtsnormen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, die die Polizei auch aus diesem Grund zu einem Platzverweis gem. § 34 PolG ermächtigt. Dabei darf die Polizei von dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen ausgehen, dass er weder mit dem Anfertigen noch dem Veröffentlichen von Bildern oder Filmdokumenten seines Leidens einverstanden ist.

Optisches Abschirmen

Soweit ein Platzverweis durch die Feuerwehr nicht möglich und die Polizei nicht mit ausreichenden Kräften vor Ort ist, kommt die optische Abschirmung des Opfers durch Abhängen mit Decken u.a. in Betracht. Ggf. kann die Sicht auch durch Feuerwehrangehörige oder Fahrzeuge zum Schutz des Verunglückten eingeschränkt werden. Dieses wird vielerorts

praktiziert³³⁾. Solche Maßnahmen sind im mutmaßlichen Interesse des betroffenen Unfallopfers nicht nur zulässig, sondern geboten. Dies gilt auch dann, wenn damit gezielt nicht nur Gaffer in ihrer Sensationslust eingeschränkt werden, sondern auch, wenn damit Fotos oder Filmaufnahmen der Presse verhindert werden. Zwar stellt dies dann einen zielgerichteten Eingriff in die Pressefreiheit gem. Art. 5 GG dar. Dieser ist jedoch entgegen einer Minderansicht zulässig.

Die Zulässigkeit ergibt sich aus den auch im öffentlichen Recht anwendbaren Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag³⁴⁾. Den mutmaßlichen Willen des Opfers eines Unfalls darf man immer dahingehend annehmen, dass es nicht

³²⁾ § 34 PolG Platzverweisung

Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert.

³³⁾ Siehe oben Fußnote 2

³⁴⁾ § 677 BGB Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.



SWISSPHONE

www.sp-becker-funk.de

Die Modelle BOSS 900/920
zu günstigen Preisen

Baustufe DME II, mit DME I Funktion
8 RIC, 32 Adressen (BOSS900)
32 RIC, 128 Adressen (BOSS920)
240 Zeichen Textalarm
Einhandbedienung
Programmierung mit Passwort
EXPRESSALARM uvm.

SP: Becker GmbH & Co KG, Mindener Str. 60, 32479 Hille
Tel.: 05703 516969, Fax.: 05703 516970
Mail: info@sp-becker-funk.de

in hilfloser oder entwürdigender Lage abgelichtet werden will. Dann darf die Feuerwehr durch optische Abschirmung auch bereits das Fotografieren oder Filmen verhindern. Denn wie oben ausgeführt, besteht bereits ein Anspruch auf Unterlassen solcher die Menschenwürde und Intimsphäre verletzender Aufnahmen. Seriöse Journalisten werden ohnehin auf solche Aufnahmen verzichten.

Eine weitere Rechtfertigung und gleichzeitige Verpflichtung zum optischen Abschirmen ergibt sich bei Verletzung der Menschenwürde unmittelbar aus Art. 1 GG und den Grundsätzen über kollidierendes Verfassungsrecht.

Strafbarkeit bei Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs

Seit dem 06.08.2004 werden Unfallopfer durch den neu eingeführten § 201a StGB³⁵) zusätzlich geschützt. Dabei handelt es sich um einen Straftatbestand, der die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen unter Strafe stellt. Voraussetzung für den Schutz ist, dass sich der Verletzte in einer Wohnung oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet. Dabei muss es sich nicht um einen festen geschlossenen Raum handeln. Eine Strafbarkeit wird daher gegeben sein, wenn in einem Rettungsfahrzeug oder einem Behandlungszelt Bildaufnahmen angefertigt werden. Je nachdem wie ein Behandlungsplatz mit Decken oder ähnlichem abgeschirmt werden kann, wird auch bei bewusstem Überwinden eines solchen Hindernisses zur Anfertigung einer Bildaufnahme eine Strafbarkeit zu bejahen sein.

Liegt eine Straftat nach § 201a StGB vor, besteht gegenüber dem Täter ein Nothilferecht gem. § 32 StGB³⁶). Nothilfe ist die Notwehr zugunsten eines Dritten. Das heißt, die Begehung einer Straftat nach § 201a StGB darf durch jeden Dritten auch mit Gewalt verhindert werden, soweit dabei die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

Ralf Fischer
Vizepräsident LFV NRW

³⁵) § 201a StGB (1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. ²§ 74a ist anzuwenden.

³⁶) (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Neuer Warn- und Meldeerlass des Innenministeriums

Aufgaben des Einsatzleiters und des Krisenstabes

Durch Runderlass vom 18. April 2006 (veröffentlicht im Ministerialblatt NRW 2006, Seite 240) hat das Innenministerium geänderte Richtlinien für

- Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr
 - sowie Warnungen und Informationen der Bevölkerung
- in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurden drei Runderlasse:
- Sofortmeldungen bei Schadensfällen
 - Durchsagen über Rundfunk bei besonderen Schadensfällen
 - Berichte der Bezirksregierung über besondere Schadens- und Großereignisse

aufgehoben.

Das Innenministerium hat ergänzend darauf hingewiesen, dass der neue Erlass nicht von der Verpflichtung enthebt, Meldungen, Informationen und Warnungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, abzusetzen. Auch kann das Innenministerium bei besonderen Anlässen den vorgenannten Erlass ergänzende oder davon abweichende Regelungen im Melde- und Berichtswesen verbindlich festlegen.

In dem neuen Erlass hat das Innenministerium zunächst allgemeine Hinweise (unten 1) gegeben, dann die Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden (unten 2) geregelt sowie Ausführungen über die Warnungen und vorsorglichen Informationen der Bevölkerung (unten 3) veröffentlicht.

1. Allgemeine Hinweise

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung sollen die allgemeinen Hinweise des Innenministeriums hier im Wortlaut abgedruckt werden:

Bei außergewöhnlichen Ereignissen hat der nach § 26 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW.S.122/SGV.NRW.213), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5.4.2005 (GV.NRW.S.332), bestellte Einsatzleiter der Gemeinde oder der nach § 22 Abs. 2 FSHG benannte Einsatzleiter des Kreises/der kreisfreien Stadt die zuständige Bezirksregierung und das Innenministerium unverzüglich und unaufgefordert über Art und Umfang des außergewöhnlichen Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Der Einsatzleiter hat zu entscheiden, ob eine großräumige Gefahr für Gesundheit und Leben von Menschen besteht und gegebenenfalls eine Information oder Warnung der Bevölkerung durch die Medien zu veranlassen ist.

Mit Arbeitsaufnahme des Krisenstabes des Kreises/der kreisfreien Stadt gehen die Melde- und Berichtspflichten auf den

Krisenstab über. Meldungen und Berichte der Einsatzleitung an die Aufsichtsbehörden sind vom Krisenstab ohne weitere Bewertung unverzüglich weiterzuleiten, es sei denn, dass der Hauptverwaltungsbeamte eine andere Entscheidung trifft.

2. Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden

2.1 Meldeereignisse

Das Innenministerium hat zunächst eine beispielhafte Aufzählung der Ereignisse festgelegt, bei denen Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden erfolgen müssen. Diese Aufzählung ist, worauf ausdrücklich hingewiesen wird, nicht abschließend.

Bei den Meldeanlässen wird unterschieden zwischen:

- (1) Meldepflicht bei Einsatzlagen

Die 12 in dem Runderlass erwähnten Einsatzlagen sollen hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden. Insoweit wird auf den Text des Runderlasses verwiesen.

Es wird aber noch einmal betont, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.

- (2) Meldepflicht bei Übungen und prophylaktischen Bereitstellungen
- (3) Meldepflicht bei bedeutsamen technischen Ausfällen z.B. Ausfall des Notrufs 112 über 30 Minuten.

2.2 Meldearten

Der Runderlass unterscheidet zwischen:

- (1) Sofortmeldung (30 Minuten nach Eintreffen des Einsatzleiters am Einsatzort)
- (2) Folgemeldung (bei wesentlicher Lageänderung)
- (3) Schlussmeldung (bei Einsatzen)

Für alle drei Meldearten sind im Runderlass Vordrucke vorgeschrieben.

2.3 Meldeweg

Die unter 2.2 genannten Meldungen sind – jeweils unverzüglich – der zuständigen Bezirksregierung (Polizei-Leitstelle) und dem Lagezentrum Polizei im Innenministerium zuzuleiten. Die Meldungen erfolgen gleichzeitig an alle Adressaten per elektronischer Post oder Telefax.

3. Warnungen und vorsorgliche Information der Bevölkerung

3.1 Allgemeines

Hierzu hat das Innenministerium wörtlich ausgeführt:

Warnungen oder vorsorgliche Informationen der Bevölkerung über die Medien sind zu veranlassen, wenn als Folge eines Großschadensereignisses („Katastrophe“), allgemeiner Gefährdungslagen, wie die Ausbreitung einer Schadstoffwolke, sowie Waldbrand- und Unwettergefahren Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahren für eine größere Gruppe von

Personen unmittelbar bevorsteht oder zu befürchten ist und eine Warnung oder vorsorgliche Information auf andere Weise nicht angemessen erreicht werden kann.

Eine Warnung kann erforderlich sein, wenn kurzfristig ein bestimmtes Verhalten der Bevölkerung erreicht werden soll.

Eine vorsorgliche Information kann erforderlich sein, wenn zwar objektiv keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben ist, dies auf Grund subjektiver Wahrnehmung der Bevölkerung oder durch fehlerhafte Information durch nicht autorisierte Dritte geboten erscheint.

Die Herausgabe von Warnungen über Wettererscheinungen an die Bevölkerung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst.

Auf Grundlage des § 36 Abs. 1 LMG NRW hat jeder Veranstalter für amtliche Verlautbarungen den obersten Landesbehörden angemessene Sendezeit unverzüglich einzuräumen.

3.2 Entscheidungsbefugnis

Ob die Abfassung und Weiterleitung einer Warnung oder einer Information der Bevölkerung erforderlich ist, hat der Einsatzleiter oder bei Großschadensereignissen (Katastrophen) der Krisenstab zu entscheiden. Es ist hierbei unbedingt zu beachten, dass zu häufiges Warnen dazu führen kann, dass ein Gewöhnungseffekt eintreten kann und die Handlungsanweisungen dann nicht mehr befolgt werden.

Darüber hinaus ist auch festzulegen, ob die Warnung oder Information landesweit und/oder nur regional zu verbreiten ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die Aussagen der landesweiten als auch regional ausgestrahlten Warnungen und Informationen inhaltlich übereinstimmen.

3.3 Formvorgabe

Für

- Die vorsorgliche Information der Bevölkerung
- Die Warnung der Bevölkerung und
- Die Entwarnung

sind im Runderlass des Innenministeriums verbindliche Vordrucke festgelegt worden.

3.4 Verbreitung

In diesem Abschnitt des Runderlasses werden die Verantwortlichkeiten für die Abfassung und die Weiterleitung der Informationen/Warnungen festgelegt. Zuständig ist hierfür die Leitstelle für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Bezüglich der landesweiten bzw. regionalen Verbreitung finden sich hier weitere Detailvorschriften, die die Leitstellen zu beachten haben.

3.5 Unwetterwarnungen, Waldbrandwetterlagen

Die Gefahr von Waldbränden droht besonders in den Monaten März bis Oktober nach längerer andauernder Hochdruck-

klettnamen.de

www.stickharrer.de info@stickharrer.de

Tel. 0 92 31/7 13 14

Fax 0 92 31/7 26 32

wetterlage mit langfristiger Austrocknung („Waldbrandwetterlagen“). Während dieser Zeit erstellt der Deutsche Wetterdienst (DWD) täglich aktualisierte Waldbrandgefahrenprognosen und unterrichtet das Innenministerium über die erhöhte Waldbrandgefahr. Dort wird die Meldung im Bedarfsfall in eine vorsorgliche Rundfunkwarnung an die Bevölkerung umgesetzt, die in der Regel folgenden Wortlaut hat:

„Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen macht eindringlich auf die erhöhte Waldbrandgefahr aufmerksam. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rauchen und Feueranzünden im Wald verboten ist. Jeder ist verpflichtet, einen festgestellten Waldbrand sofort unter der Notrufnummer „112“ oder „110“ bei der nächsten erreichbaren Leitstelle zu melden.“

Dr. h.c. Klaus Schneider

Brandschutzerziehung tut Not!

Feuer brach am TV aus

70-Jähriger schwebt in Lebensgefahr. Flammen fraßen sich durch die Außenwand.

Soest. Ein 70-jähriger Soester, der Heiligabend bei einem Brand in seinem Haus zusammengebrochen war, schwebt noch immer in akuter Lebensgefahr. Ärzte bemühen sich um den Mann, der hochgiftige Rauchgase eingeatmet hatte.

Die Ursache des Wohnungsbrands ist aufgeklärt: „Im Bereich des Fernsehers ist das Feuer entstanden“, sagte gestern Polizeisprecher Winfried Schnieders. Am Morgen hatten zwei Brandsachverständige der Kripo die Brandstelle untersucht. „Am Fernseher haben sie die größten Brandzehrungen gefunden“, sagte der Sprecher. Entweder sei der Fernseher selber defekt gewesen oder das Feuer sei durch eine Kerze oder eine Lampe auf dem Gerät entstanden. Vom Fernsehgerät aus, das auf einem Sideboard an der Zimmerwand stand, fraß sich das Feuer durch die Wand (des Fertighauses) und die Rolladenkästen. Als frische Luft von außen hinzukam, breitete sich der Brand rasch aus. hs

Westfälischer Anzeiger vom 28.12.2005

Aus der Normarbeit

Normen für die Feuerwehr im Juni 2006

Folgende Neuerscheinungen des Normenausschusses Feuerwehrwesen (FNFW) als Ausgabe Juni 2006 sind erhältlich:

FNFW-Norm

DIN 14461-3 **Feuerlösch-Schlauchanschluss-einrichtungen – Teil 3: Schlauchanschlussventile PN 16**
Preis: 35,40 Euro

FNFW-Norm-Entwürfe

DIN 14555-22/A1 **Rüstwagen und Gerätewagen – Teil 22: Gerätewagen Logistik GW-L2; Änderung A1 (Einspruchsfrist: 30. September 2006)**
Preis: 17,90 Euro

DIN 14644 **Arbeitsstellen-Scheinwerfer für Kleinspannung (Einspruchsfrist: 30. September 2006)**
Preis: 30,30 Euro

DIN 14461-3 **Feuerlösch-Schlauchanschluss-einrichtungen – Teil 3: Schlauchanschlussventile PN 16**

Dieses Dokument wurde vom Arbeitsausschuss NA 031-03-05 „Anlagen zur Löschwasserversorgung einschließlich Wandhydranten“ erstellt.

Diese Norm legt Anforderungen an Schlauchanschlussventile fest, die zum Anschluss als Entnahmeeinrichtung an Wandhydrantenanlagen nach DIN 14462 dienen:

- Größe 1: speziell für Wandhydranten nach DIN 14461-1, Typ S (Selbsthilfe) mit unmittelbarem Anschluss an das Trinkwassernetz;
- Größe 2: speziell für Wandhydranten Typ F (Feuerwehr) nach DIN 14461-1 sowie nach DIN 14461-6;
- Größe 2½: Sondergröße für besondere Zwecke.

Schlauchanschlussventile mit Grenztaster (z. B. Mikro-Endschalter) dienen der Auslösung von Füll- und Entleerungsstationen nach DIN 14463-1 in Löschwasserleitungen „nass/trocken“ sowie der Ansteuerung von Druckerhöhungsanlagen bei Löschwasserleitungen „nass“.

E DIN 14555-22/A1 **Rüstwagen und Gerätewagen – Teil 22: Gerätewagen Logistik GW-L2; Änderung A1**

Das Dokument enthält Anforderungen an den Gerätewagen Logistik GW-L2, der von der Feuerwehr für logistische Aufgaben eingesetzt wird.

E DIN 14644 **Arbeitsstellen-Scheinwerfer für Kleinspannung**

Diese Norm legt Anforderungen an Arbeitsstellenscheinwerfer für den Einsatz der Feuerwehr fest.

Die genannten Normen sind erhältlich über Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, Tel. 030 2601-2260, Fax 030 2601-1260, E-Mail: info@beuth.de.

Medienecke

Der Zug im Einsatz von Lösch- und Rettungsgeräten

Mit dem Titel „*Der Zug im Einsatz von Lösch- und Rettungsgeräten*“ ist das zweite Heft der Reihe „*Standard-Einsatz-Regeln*“ bei ecomed SICHERHEIT erschienen. Das Heft enthält die notwendigen Regelungen zum Einsatz taktischer Einheiten bis zur Zugstärke. Neben dem Einsatz von Löschgeräten zur Brandbekämpfung gibt es noch mehrere Möglichkeiten in größerem Umfang Löschgeräte bzw. -fahrzeuge einzusetzen, z.B. zur Löschwasserförderung bzw. -rückhaltung, zur Eindämmung von Gasen und zum Lenzen von überfluteten Bereichen.

Mit „Rettungsgeräten“ sind in der Broschüre vornehmlich Leitern, Sprungrettungsgeräte, Fluchthauben sowie im weiteren Sinne auch Ventilatoren gemeint. Außerdem sind Informationen zur Aufstellung, Ausrüstung und zum Einsatz von Schnell-Einsatz-Teams enthalten.



Alle Broschüren der Reihe werden nach demselben Schema aufgebaut. Sie liefern nach einer einleitenden Erklärung zu den fachlichen Hintergründen des jeweiligen Themas konkrete Anweisungen zum taktischen Vorgehen. Diese sind so allgemein gehalten, dass sie für alle Einheiten mit der notwendigen Ausbildung und Ausrüstung anwendbar sind.

Der vorliegende Text kann entweder komplett als ein-

satznahe Ausbildungsanleitung genutzt werden oder in Teilen als Vorlage für eine oder mehrere Standard-Einsatz-Regeln, zugeschnitten auf die örtliche Einsatzstärke und Ausrüstung.

Cimolino/de Vries/Graeger/Lembeck

Der Zug im Einsatz von Lösch- und Rettungsgeräten
Reihe: Standard-Einsatz-Regeln

2005, ecomed SICHERHEIT,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Broschur, 92 Seiten, Format DIN A5
EUR 16,80
ISBN 3-609-69821-7
Internet: www.ecomed-sicherheit.de

Praxiswissen Brandschutz

Dieses Fachbuch behandelt Theorie und Praxis der Brandgefährdungsanalyse, der Entwicklung von Brandschutzkonzepten und der Evakuierung von Personen aus Gebäuden, Sonderbauten und Personenreisewagen.



Zahlreiche Beispiele erhöhen das Verständnis für die komplexe theoretische Materie.

Die ingenieurtechnische Beweisführung bietet eine echte Möglichkeit, den dargestellten Stoff auf eigene Problemfälle anzuwenden.

Erich Schmidt Verlag
ISBN 3-503-09028-2
EUR 34,80
Internet: www.ESV.info

Hobbyecke

Rettmobil: Große Vorbilder und kleine Kopien

Fulda. Mitte Mai fand die 6. Rettmobil als europäische Leitmesse für Rettung und Mobilität in Fulda statt. Auf 50.000 Quadratmetern Fläche präsentierten 260 Aussteller (Fahrzeuge, Aufbauten, notfallmedizinische Einrichtungen) Neuigkeiten im Rettungswesen. Natürlich gab es auch wieder etwas für die Freunde der Modellautos zu erhaschen.

Bei VW bekam man gegen Spende (ab zehn Euro) für einen wohltätigen Zweck von Wiking einen VW Passat neuester Bauart als Notarzt-Einsatzfahrzeug. Bei VW ist der seit 1973 produzierte Passat ein Weltbestseller. Kurz nach Einführung der sechsten Generation produzierte das Volkswagen-Werk in Emden Anfang Mai übrigens den 14-millionsten Passat. Das begehrte Wiking-Messemodell wurde streng limitiert nur einmal an jeden Interessenten abgegeben. Ein weiterer Handel, z.B. im Internetauktionenhaus ebay, wurde ausdrücklich untersagt. Interessant war schließlich auch die Premiere eines neuen Feuerwehr- bzw. Rettungsdienstfahrzeuges aus dem Hause VW. Der brandneue Volkswagen Crafter als Nachfolger des LT erweitert im Segment der Blaulichtfahrzeuge das



Klare Vorteile im Einsatz

- einfach und schnell installiert – stabile Lage
- taktisch flexibel vor Ort einsetzbar (in Kurven, im Gelände)
- große personenunabhängige Löschkapazität

Effektivere Wirkung bei

- Verhinderung von Brandausbreitungen
- Niederschlagung von Dämpfen und Flüssigkeiten
- Bekämpfung von Wald- und Flächenbränden
- effektive Deponiebrandbekämpfung

iconos®

Tel.: 0203 - 74 14 69 · Fax: 0203 - 74 17 20
www.iconos-system.com



Messemodelle: Drei exklusive Miniaturen gab es bei der Rettmobil in Fulda. VW Passat (Wiking), Mercedes Sprinter (Herpa) und Opel Vivaro (Rietze).
Foto: Etzkorn

Spektrum möglicher Aufbauvarianten. Das neue Superhochdach offeriert beispielsweise eine Stehhöhe von 2,14 Meter im Laderaum, hinzu kommen die individuellen Kofferaufbauten auf den Fahrgestellen mit Einzel- und Doppelkabine. Die Spitzenmotorisierung liegt bei 120 kW (164 PS). Sicher wird sich der VW Crafter schon bald als Modell bei Wiking, Herpa oder Brekina zeigen.

DaimlerChrysler hatte die neue Generation des Mercedes-Benz Sprinters mit nach Fulda gebracht. Mit erweiterten Individualisierungsmöglichkeiten, umfangreichem Sicherheitspaket sowie leistungsstarken, sparsamen und sauberen Moto-

ren setzt der neue Sprinter, laut Mercedes, Maßstäbe in der nach ihm benannten Fahrzeugklasse. Für gute Kunden und Geschäftsfreunde gab es bei Mercedes einen Sprinter im Maßstab 1:87 von Herpa auf einem schwarzen Sockel mit dem Aufdruck „RETTmobil 06“.

Das dritte Messemodell erspähten wir bei Opel. Und auch hier konnte man das kleine Fahrzeug gegen eine Spende erwerben. Es zeigt den Opel Vivaro von der Firma Rietze in der Version als Notarztfahrzeug. Geliefert in einer Minivitrine mit schwarzem Sockel und Aufdruck „RETTmobil 06“ sowie dem Opel-Blitz-Symbol. (HPE)



Starkes Vorbild: Auf der Rettmobil hatte der VW Crafter als Nachfolger der LT-Nutzfahrzeugreihe Premiere. Schon bald dürfte es auch Minimodelle vom neuen Transporter geben.
Foto: Etzkorn

DER FEUERWEHRMANN



Organ der Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen

56. Jahrgang · Erscheinungsweise: 9 x jährlich

Herausgeber:

Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Siegburger Straße 295, 53639 Königswinter
Telefon: 0 22 44/87 40 43
Telefax: 0 22 44/87 40 44
Internet: www.feuerwehrmann.de
eMail: lfv.nrw@t-online.de

Redaktion: Jürgen Rabenschlag (Chefredakteur),
Stephan Burkhardt (FUK NRW), Hans-Joachim
Donner, Ralf Fischer, Uwe Friesen (Jugendfeuer-
wehr), Wolfgang Hornung, Walter Jonas, Friedrich
Kulke, Hermann Nürnberg (Musik), Dr. h.c. Klaus
Schneider, Jörg Szepan (Internet), Anke Wendt
(FUK NRW)

Anschrift der Redaktion:

Feuerwehr Hattingen, Friedrichstraße 6–8, 45525 Hattingen
Telefon 0 23 24/59 09 31, Telefax 0 23 24/59 09 29
Internet: www.feuerwehrmann.de
eMail: info@feuerwehrmann.de

Verlag:

W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart
Lieferanschrift: Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart
Telefon 07 11/78 63-0, Telefax 07 11/78 63-84 30

Zeitschriftenvertrieb:

Verlag W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart
Telefon 07 11/78 63-72 90, Telefax 07 11/78 63-84 30

Media-Service

W. Kohlhammer GmbH, Media-Service, Christian Roller, Anzeigen-
leitung, Sabine Zinke, Anzeigenverkaufsleitung, D-70549 Stuttgart
Telefon 07 11/78 63-72 60, Telefax 07 11/78 63-83 93
eMail: sabine.zinke@kohlhammer.de
Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 23 gültig ab 1.1.2006.

Manuskripte und Bilder nur an die Anschrift der Redaktion. Für unver-
langt eingesandte Beiträge keine Gewähr. Rücksendung nur gegen Frei-
umschlag. Mit Namen oder Zeichen des Verfassers gezeichnete Beiträ-
ge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nach-
druck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und un-
ter genauer Quellenangabe gestattet. Die Verantwortung für Beiträge
in der Rubrik „DFV-Nachrichten“ trägt der Deutsche Feuerwehr-
verband. Für die Rubrik „Blickpunkt Sicherheit, Feuerwehr-Unfall-
kasse“ trägt die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen die Ver-
antwortung. Für Veröffentlichungen unter den Rubriken „Medien-
Ecke“ und „Aus der Industrie“ kann die Redaktion keine Verantwor-
tung übernehmen.

Jahresabonnement: 26,70 € zzgl. Versandkosten 3,60 € inkl. MwSt.,
Einzelheft: 3,40 €, Doppelheft: 6,80 € zzgl. Versandkosten inkl.
MwSt., Abbestellungen 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Stellenangebote



Die Stadt Bergisch Gladbach

Bei der Stadt Bergisch Gladbach wird zum 01.08.2006 die Stelle

der Leiterin / des Leiters der Feuerwehr

Brandoberrätin / Brandoberrat

frei. Die künftige Stelleninhaberin / der künftige Stelleninhaber soll die mit hauptamtlichen Dienstkräften besetzten Wachen leiten und zugleich die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr übernehmen. Daher wird eine besondere Förderung der ehrenamtlichen Löschzüge erwartet. Die stellvertretende Wehrführung wird von den ehrenamtlichen Kräften gestellt.

Die Stadt Bergisch Gladbach unterhält eine modern ausgestattete Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften und wird z. Zt. als Eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt. Die z. Zt. 109 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in zwei Feuer- und Rettungswachen werden von z. Zt. ca. 170 aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in fünf Einheiten unterstützt. In der Hauptwache ist die Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises integriert.

Die Leitung der Feuerwehr ist verantwortlich für die Sicherstellung des Brandschutzes, der Hilfeleistung, des Rettungsdienstes und für die Brandschutzdienststelle.

Von den Bewerberinnen / Bewerbern wird erwartet:

- Vorzugsweise die Laufbahnprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst nach abgeschlossenem Hochschulstudium bzw. nach einem mit dem Mastergrad abgeschlossenen und als für den höheren Dienst geeignet eingestuften Fachhochschulstudium
- Uneingeschränkte Tauglichkeit für den Feuerwehreinsatzdienst sowie die Atemschutztauglichkeit nach G 26.3
- Eine ausgeprägte Sozialkompetenz, insbesondere Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit
- Organisationsgeschick und die Fähigkeit zum wirtschaftlichen Handeln
- Mehrjährige Berufserfahrung und Führungserfahrung im Bereich einer Feuerwehr
- Langjährige Mitgliedschaft im ehrenamtlichen Teil einer Feuerwehr
- Überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft
- Wohnsitznahme in Bergisch Gladbach

Besonders qualifizierte Bewerberinnen / Bewerber des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes können, soweit sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, nach Durchführung einer 12-monatigen Einführungszeit mit anschließender Aufstiegsprüfung in den höheren Dienst aufsteigen.

Es wird erwartet, dass die zukünftige Stelleninhaberin / der zukünftige Stelleninhaber sich in dieser interessanten und anspruchsvollen Führungsaufgabe langfristig engagiert.

Das Mittelzentrum **Bergisch Gladbach** ist mit ca. 110.000 Einwohnern große kreisangehörige Stadt des Rheinisch-Bergischen Kreises und liegt landschaftlich reizvoll am Rande des Bergischen Landes. Es bietet hohe Wohn- und Lebensqualität: ein breit gefächertes Schul-, Bildungs- und Kulturangebot, lebendiges ehrenamtliches Engagement, vielfältige Sport-, Freizeit- und Erholungsangebote, sowie gute Verkehrsanbindungen, insbesondere ins nahe Köln. Weitere Informationen finden Sie unter der Internetadresse: www.bergischgladbach.de

Die Stadt Bergisch Gladbach praktiziert Frauenförderung, Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. Vorstellungskosten werden nicht erstattet. Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis zum **04.08.2006** an die

Stadt Bergisch Gladbach, Personalservice, 51439 Bergisch Gladbach

Für weitere Fragen steht Ihnen der zuständige Fachbereichsleiter Herr Widdenhöfer (☎ 02202 / 14-2374) gerne zur Verfügung.

An- und Verkauf

Die Stadt Korschenbroich verkauft gegen Höchstgebot

ein gebrauchtes Feuerwehrfahrzeug LF 16
(Erstzulassung 15.4.1975, Mindestgebot: 5.000,- €)

und

ein gebrauchtes Feuerwehrfahrzeug TLF 16
(Erstzulassung 4.10.1972, Mindestgebot: 3.500,- €)

Die Fahrzeuge werden ohne feuerwehrtechnische Beladung verkauft.

Weitere Informationen unter www.korschenbroich.de oder ☎ 02161/613-181 oder -114

Geschäftsverbindungen

Fahnen die Kunst mit Qualität verbinden kommen aus Coburg !

Vereinsfahnen
Restaurationen
Gemeindefahnen
Werbefahnen
Fahnenbänder
Armbzeichen
Sonnenschirme
Wimpel
Masten
Vereinsbedarf



FAHNEN KOCH COBURG Abt.: DIF
Koch design
Coburger Fahnenfabrik
Bayerische Flaggendruckerei GmbH
Querenstr. 96406 Coburg
Tel.: 09561- 55270
Fax: 09561-552723

<http://www.fahnen-koch.de>

Christian Schwarze

Pumpen in der Feuerwehr

Teil II: Feuerlöschkreisel-pumpen, Zusatzausstattungen, Druckzumsch- und Druckluftschaulanlagen

5., völlig überarb. und erw. Auflage

2005, 161 Seiten. Kart. € 9,-

ISBN 3-17-018605-1

Die Roten Hefte Nr. 44b



Dieses Rote Heft gibt einen allgemeinen Überblick über die Pumpen, die bei der Feuerwehr Verwendung finden. Es führt in den Aufbau und die normativen Grundlagen der Feuerlöschkreisel-pumpen ein und stellt die technischen Zusatzausstattungen der Pumpen wie beispielsweise Wasserzuführungsanlagen, Druckzumsch- und Druckluftschaulanlagen vor. Mit der DIN EN 1028 werden die aktuellen Änderungen nach der neuen europäischen Normung ebenso berücksichtigt, wie die Überarbeitung der DIN 14420. Außerdem geht der Autor auf grundlegende Wartungs- und Kontrollaufgaben des Maschinisten und des Gerätewartes ein.

Der Autor: Branddirektor Dipl.-Ing. Christian Schwarze ist Leiter der Abteilung Technik der Feuerwehr Stuttgart und Vorsitzender des für die Pumpennormung zuständigen Arbeitsausschusses im Normenausschuss Feuerwehrwesen des DIN.

W. Kohlhammer GmbH

Verlag für Feuerwehr und Brandschutz · 70549 Stuttgart



Manfred Fiß Einsätze auf Schiffen

2006. 129 Seiten. Kart. € 9,-
ISBN 3-17-018536-5
Die Roten Hefte Nr. 85

Neu

Das Rote Heft stellt die verschiedenen Typen von Binnenschiffen, wie beispielsweise Motortransportschiffe, Tankschiffe, Schubschiffe, Passagierschiffe sowie Spezialschiffe, vor und beschreibt die Arten der Wasserstraßen mit ihren Eigenheiten. Der Autor stellt die für Einsätze auf Schiffen notwendige Ausrüstung vor und gibt anhand von ausgewählten Beispielen Hinweise zum taktischen Vorgehen bei der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung auf Schiffen.

Der Autor: Brandamtmann **Manfred Fiß** ist Leiter der Löschbootstation der Berufsfeuerwehr Köln und verfügt über eine große Erfahrung als Einsatzleiter im Bereich »Einsätze auf Schiffen«.

www.brandschutz-zeitschrift.de

W. Kohlhammer GmbH · Verlag für Feuerwehr und Brandschutz · 70549 Stuttgart



Thomas Zawadke Logistik bei der Feuerwehr

120 Seiten. Kart.
€ 9,-
ISBN 3-17-018923-9
Die Roten Hefte Nr. 86

Neu

Die Versorgung und Logistik trägt einen bedeutenden Teil zum Einsatzerfolg der Feuerwehr bei. Dies gilt insbesondere für Großschadenlagen, wie beispielsweise Hochwasserereignisse, die in den vergangenen Jahren gehäuft auftraten. Das Rote Heft beschreibt die organisatorischen Vorbereitungen der Logistik bei der Feuerwehr, die Bedarfsabschätzung von Ver- und Gebrauchsgütern im Rahmen der Vorhaltung und im Einsatz, die Lagerhaltung, die verschiedenen Transportmittel und -fahrzeuge sowie die Logistik bei anderen Hilfsorganisationen und bei Unternehmen der freien Wirtschaft.

Der Autor: Dipl.-Ing. (FH) Thomas Zawadke ist selbstständiger Diplom-Ingenieur für Fahrzeugtechnik und leitet die Unterstützungsgruppe „Öl“ der Feuerwehren des Landkreises Neu-Ulm.

Aus dem Inhalt:

- Lagerhaltung
- Planen und Verwalten
- Transportfahrzeuge
- Umschlag
 - Techniken zum Be- und Entladen
 - Besondere Ladehilfen bei der Feuerwehr
 - Einpersonen-Haspeln als Austauschmodule an Löschfahrzeugen
- Besondere Logistik der Feuerwehr nach/während dem Einsatz
- Fachgruppe Logistik des Technischen Hilfswerkes
- Ladungsträger und Verpackung
- Transport-/Ladungssicherung
- Verteilung
 - Strategische Verteilung im Ausrückbereich
 - Verteilung an der Einsatzstelle
 - Kompatibilität zu den Lösch-, Rüst- und Sonderfahrzeugen der Feuerwehr

www.brandschutz-zeitschrift.de

W. Kohlhammer GmbH · Verlag für Feuerwehr und Brandschutz · 70549 Stuttgart · Tel. 0711/7863 - 7280 · Fax 0711/7863 - 8430

Alles für den Feuerwehrmann

Das breit gefächerte redaktionelle Spektrum des „Feuerwehrmann“ bietet unter anderem:

- **Erfahrungsberichte interessanter und außergewöhnlicher Einsätze in Text und Bild**
- **Fachberichte zu allen Bereichen des Brandschutzwesens**
- **Berichte aus den Verbänden und Organisationen auf Bundes-, Landes-, Kreis-, Stadt- und Gemeindeebene**
- **Gesetze, Verordnungen, Beiträge aus der Normenarbeit sowie den Fachausschüssen**
- **Hinweise und Berichte der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**
- **Vorstellungen neuer Entwicklungen aus der Fachindustrie**
- **Berichte zu Jugendfeuerwehr und Musik**

Der Feuerwehrmann erscheint 9 mal jährlich im Verlag W. Kohlhammer zum Jahresbezugspreis von nur € 26,70 im Abonnement. Wenn Sie jetzt abonnieren erhalten Sie als Prämie die CD-ROM mit dem kompletten Jahrgang 2004. Diese dürfen Sie auch im Falle einer Abbestellung behalten. Als Abonnent erhalten Sie die CD-ROM mit dem Jahrgang 2005 zum Vorzugspreis von € 10,-. Für nur € 36,70 sichern Sie sich also drei komplette Jahrgänge des Feuerwehrmann!

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu widerrufen. Der Widerruf bedarf keiner Begründung, hat jedoch schriftlich oder durch Rücksendung der Ware an Ihren Buchhändler oder an den W. Kohlhammer Verlag, 70549 Stuttgart, zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware (Datum des Poststempels). Bei einem Warenwert unter € 40,- liegen die Kosten der Rücksendung beim Rücksender.



Abonnement 2006 : 26,70 €
CD-ROM 2004 : gratis
CD-ROM 2005 : 10,- €
36,70 €

Bestellschein

Ich (wir) bestelle(n) aus dem Verlag W. Kohlhammer, 70549 Stuttgart

- ☐ **Abonnement „Der Feuerwehrmann“, 56. Jg., ISSN 0178-5214**
Aboprämie CD-ROM Feuerwehrmann 2004!

zum Jahresbezugspreis 2006:
 € 26,70 zzgl. Versandkosten € 3,60

ab Monat _____, Jahrgang _____

„Der Feuerwehrmann“ erscheint monatlich, teils als Doppelheft.
 Kündigung des Abos 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

- ☐ **„Der Feuerwehrmann“ Jahrgang 2005 auf CD-ROM**
ISBN 3-555-01382-3

zum Vorzugspreis für Abonnenten: € 10,-

Datum

Unterschrift

bitte ausschneiden oder kopieren und einsenden an:
Verlag W. Kohlhammer, 70549 Stuttgart; oder per

Fax: (0711) 7863-8430

Name, Vorname

Behörde/Abteilung/Telefon-Nr.

Straße/PLZ/Ort

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu widerrufen. Der Widerruf bedarf keiner Begründung, hat jedoch schriftlich oder durch Rücksendung der Ware an Ihren Buchhändler oder an den W. Kohlhammer Verlag, 70549 Stuttgart, zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware (Datum des Poststempels). Bei einem Warenwert unter € 40,- liegen die Kosten der Rücksendung beim Rücksender.

Datum

Kenntnisnahme/Unterschrift